

## **Landschaftsplan des Kreises Wesel**

### **Raum Wesel**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen



## **Impressum**

Herausgeber:	Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei Projektgruppe Landschaftsplanung Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Bearbeitung:	Winfried Letzner (Dipl.-Ing. Landespflege), Projektleitung Klaus Horstmann (Dipl.-Ing. Agrar) Hans-Josef Schaffeld (Dipl.-Verwaltungswirt) Sonja Rothkopf (Dipl.-Verwaltungswirtin) Dorthe Müller-Neuhöffer, Digitale Bearbeitung Martina Nagel, Digitale Bearbeitung
Bearbeitungszeitraum:	Erstes Konzept: Dezember 2005 Informelle Beteiligung: Januar - Juni 2006 Vorentwurf: Februar 2007 Frühzeitige Beteiligung: Mai - Juni 2007 Entwurf: Oktober 2007 Offenlage: Februar – März 2008 Planfassung: Oktober 2008

# Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Wesel“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind,
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmenvorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Soweit auf Grund der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes die land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung zukünftig durch andere gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird, werden mit den Betroffenen zeitnah Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, den Landschaftsplan fortzuschreiben und die entsprechenden Festsetzungen auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A.        Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	6
B.        Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke	7
C.        Bearbeiter und Herausgeber	9
D.        Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	11
1.        Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	17
1.1       Allgemeine Hinweise	17
1.2       Übersicht über die Entwicklungsräume	22
1.3       Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1     Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2     Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4       Entwicklungsziel „Anreicherung“	38
1.4.1     Allgemeine Beschreibung	38
1.4.2     Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“	39
1.5       Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	42
1.5.1     Allgemeine Beschreibung	42
1.5.2     Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	42
1.6       Entwicklungsziel „Ausbau“	43
1.6.1     Allgemeine Beschreibung	43
1.6.2     Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“	43
1.7       Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	45
1.7.1     Allgemeine Beschreibung	45
1.7.2     Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	46
1.8       Entwicklungsziel „Biotopverbund“	45
1.8.1     Allgemeine Beschreibung	45
1.8.2     Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“	46



---

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	49
2.1	Allgemeines	49
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	53
2.3	Naturschutzgebiete	57
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	57
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	63
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	71
2.4	Landschaftsschutzgebiete	89
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	89
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	94
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	98
2.5	Naturdenkmale	114
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	114
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	115
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	129
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	129
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	131
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	131
3.	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)	134
3.1	Allgemeine Hinweise	134
3.2	Bestandteile des Biotopverbunds	135
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	137
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	137
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	138
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	139
5.1	Allgemeine Hinweise	139
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	141
5.3	Maßnahmenräume	145
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	145
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	148
5.4	Pflege von Biotopen	164
5.4.1	Pflegemaßnahmen	164
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	166
5.5	Entwicklung von auentypischen Strukturen	176



5.6	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	177
5.6.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	177
5.6.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	177
5.6.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	178
5.7	Pflege von Naturdenkmalen	179
5.8	Pflege von Gehölzen	179
5.8.1	Pflege von Kopfbäumen	180
5.8.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	180
5.8.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	180

## Verzeichnis der Abbildungen

	Seite	
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	10
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	15
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	55
Abb. 5:	Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds	136
Abb. 6:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	143







## Vorbemerkungen

### Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

*Dialog mit den  
Beteiligten*

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 20 Jahren um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

*Landwirtschaft prägt  
unsere Landschaft*

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

*Vertragsnaturschutz*

*Vertrauensschutz*

*Flexibilität*

*Handlungsspiel-  
räume ausnutzen*



*gut investierte  
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Gelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

**Der Kreistagsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 beschlossen, zur Erreichung einer nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien aufgestellten flächendeckenden Landschaftsplanung den **Landschaftsplan Wesel** parallel zu den Landschaftsplänen Alpen/Rheinberg und Dinslaken/Voerde an den Standard der kooperativen Landschaftsplanung anzupassen.

*gleiche Planungs- und  
Verfahrenskriterien*

Dies wird zum einen durch eine vorgeschaltete informelle Beteiligung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und eine frühzeitige und intensive Einbindung der Betroffenen erreicht.

Zum anderen wird kreisweit ein einheitliches Satzungsrecht geschaffen. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Bestandsschutz für bestehende Nutzungen
- Beschränkung der Regelungen auf den Grundschutz
- Stärkung des Vertragsnaturschutzes
- Ausgrenzung der Hofstellen aus den Schutzgebieten
- Verzicht auf die parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen

Die vorliegende Text- und Kartenfassung stellt die endgültige Planfassung des Landschaftsplanes Wesel dar.

*das Erste Konzept*

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Wesel war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das Ende 2005 fertiggestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den  
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen.



## **Informelle Beteiligung**

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte in Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen beteiligt (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und  
kontinuierliche  
Einbindung schafft  
Identifikation  
und Akzeptanz*

### Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wird in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier werden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene werden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

*Kreisarbeitsgruppe  
Landwirtschaft*

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer sind alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier werden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.

*Ortsarbeitsgruppen  
Landwirtschaft*

In den Arbeitsgruppen Forst, Jagd, Deich- sowie Wasser- und Bodenverbände wie auch der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt und erörtert.

*Forst und Jagd  
Deich- sowie  
Wasser- und Boden-  
verbände*

*Landschafts-  
beirat*

*Naturschutz-  
verbände*



**Arbeitsgruppe  
des Kreistages**

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wird darüber hinaus kontinuierlich von der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

Informationsveranstaltungen

**Info-Börsen  
auf Ebene der  
Ortsbauernschaften**

Darüber hinaus wurde allen Landwirten im März/April 2006 im Rahmen von örtlichen Informationsbörsen auf der Ebene der Ortsbauernschaften Gelegenheit gegeben, sich über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anmerkungen vorzutragen und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Abstimmungsgespräche

**Berücksichtigung  
kommunaler  
Planungen**

Mit den beteiligten Kommunen wurden im Januar und September 2006 Einzelgespräche geführt, in denen das „Erste Konzept“ besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den jeweiligen Ausschüssen der Kommunen vorgestellt.

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf**

**der Vorentwurf**

Bei der Erarbeitung des **Vorentwurfes** haben die im Rahmen der informellen Beteiligung vorgetragenen Anmerkungen und Informationen nach einer Bewertung der Relevanz und einer fachlichen Prüfung Berücksichtigung gefunden. An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.

**die frühzeitige  
Beteiligung**

Der im Dezember 2006 fertiggestellte Vorentwurf des Landschaftsplanes stellte den ersten formellen Planentwurf dar und diente als Grundlage für die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG).

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde vom 26.04. bis 20.06.2007 durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 14.05. bis 15.06.2007 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.



Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, nach gleichen Sachverhalten zusammengefasst und themenbezogen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zu ihrer weiteren Berücksichtigung als Grundlage für den Offenlagebeschluss durch den Kreistag erarbeitet. Die Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages im September/Oktober 2007 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden.

*Auswertung und  
Beratung  
der eingegangenen  
Stellungnahmen*

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss**

Der Entwurf diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die Offenlage gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer fünfwöchigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 11.02 bis zum 14.03.2008 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen durchgeführt. Für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen fanden im Februar/März 2008 öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen statt.

*der Entwurf*

*die 3. und letzte  
Beteiligungsrunde  
beginnt*

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet, einzeln in Synopsen aufbereitet und hierzu Vorschläge als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Juni und September 2008 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung  
durch den Kreistag*

*Satzungsbeschluss*

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



## A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

**Landschaftsgesetz**  
**Rechtsgrundlage** für die Aufstellung des Landschaftsplanes Alpen/Rheinberg sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 226).

**Landschaftsplan als Satzung**  
Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

**Geltungsbereich des Landschaftsplanes**  
Der **Geltungsbereich** des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (z.B. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Innenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

**Landschaftsplan schafft kein Baurecht**  
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

**Inhalte des Landschaftsplanes**  
Die **Inhalte des Landschaftsplanes** sind nach § 16 Abs. 4 LG:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

**Bestandteile des Landschaftsplanes**  
Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D **Lesehilfe** - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.



## **B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

### **Informelle und frühzeitige Beteiligung**

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 26.04.2007 bis 20.06.2007 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

### **Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2007 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.03.2008 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



### **Strategische Umweltprüfung**

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 h und 14 i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

### **Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 04.12.2008 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

### **Anzeige**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 14.04.2009

Die Bezirksregierung

Siegel

gez. i. A. Hansmann





### **Inkrafttreten**

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 06.05.2009

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

## **C. Bearbeiter und Herausgeber**

Der Landschaftsplan Raum Wesel wurde erarbeitet und wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe 60-2 - Projektgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel.

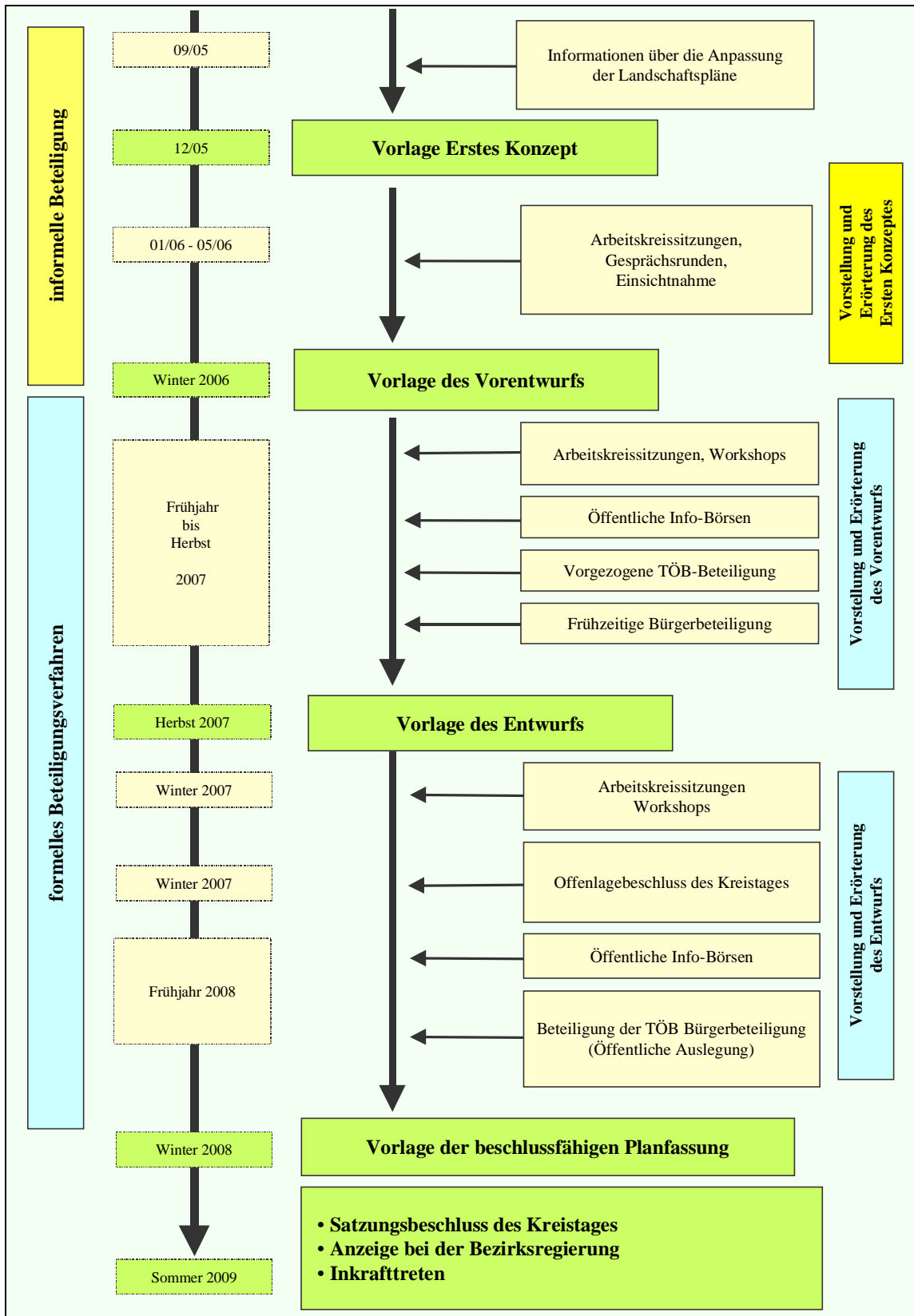


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



## D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht ist in Abb. 2 aufgeführt.

*Textband mit  
Kartenteil,  
Erläuterungsband*

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

### Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 5 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

*3 Themenbereiche*

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der **Orientierung** und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten  
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche  
Nummerierung  
in Text und Karten*



<i>Entwicklungsziele</i>	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1)</u>  Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben <b>keine</b> direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
<i>Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer</i>	
<i>Identifikation der Entwicklungsziele</i>	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. <b>E</b> für Erhaltung, <b>A</b> für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
<i>Schutzgebiete</i>	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u>  Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
<i>Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete</i>	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete und -objekte. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete und -objekte gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten und -objekten aufgeführt.
<i>Unberührtheiten von den Ge- und Verboten</i>	
<i>Allgemeine und besondere Spielregeln</i>	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete oder -objekte gelten.
<i>Schutzgegenstand und Schutzzweck</i>	Für jedes Schutzgebiet und -objekt erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes und des Schutzzweckes sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die flächendeckend geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet.

*Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte*

In Kapitel 3 werden die Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 2b LG benannt. Die Darstellung des Biotopverbunds erfolgt in der Entwicklungskarte.

*Bestandteile des Biotopverbunds*

In Kapitel 4 werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gemäß § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

*Forstliche Festsetzungen*

#### Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

*Maßnahmen*

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

*Flexibles Maßnahmenkonzept*

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung **aller** Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf **freiwilliger vertraglicher Basis**.

*Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis*

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.

*Identifikation der Maßnahmen*



***Umweltbericht und  
weitere fachliche Infor-  
mationen  
ohne rechtliche  
Verbindlichkeit***

### **Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)**

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

Der Erläuterungsband liefert die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.



## Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

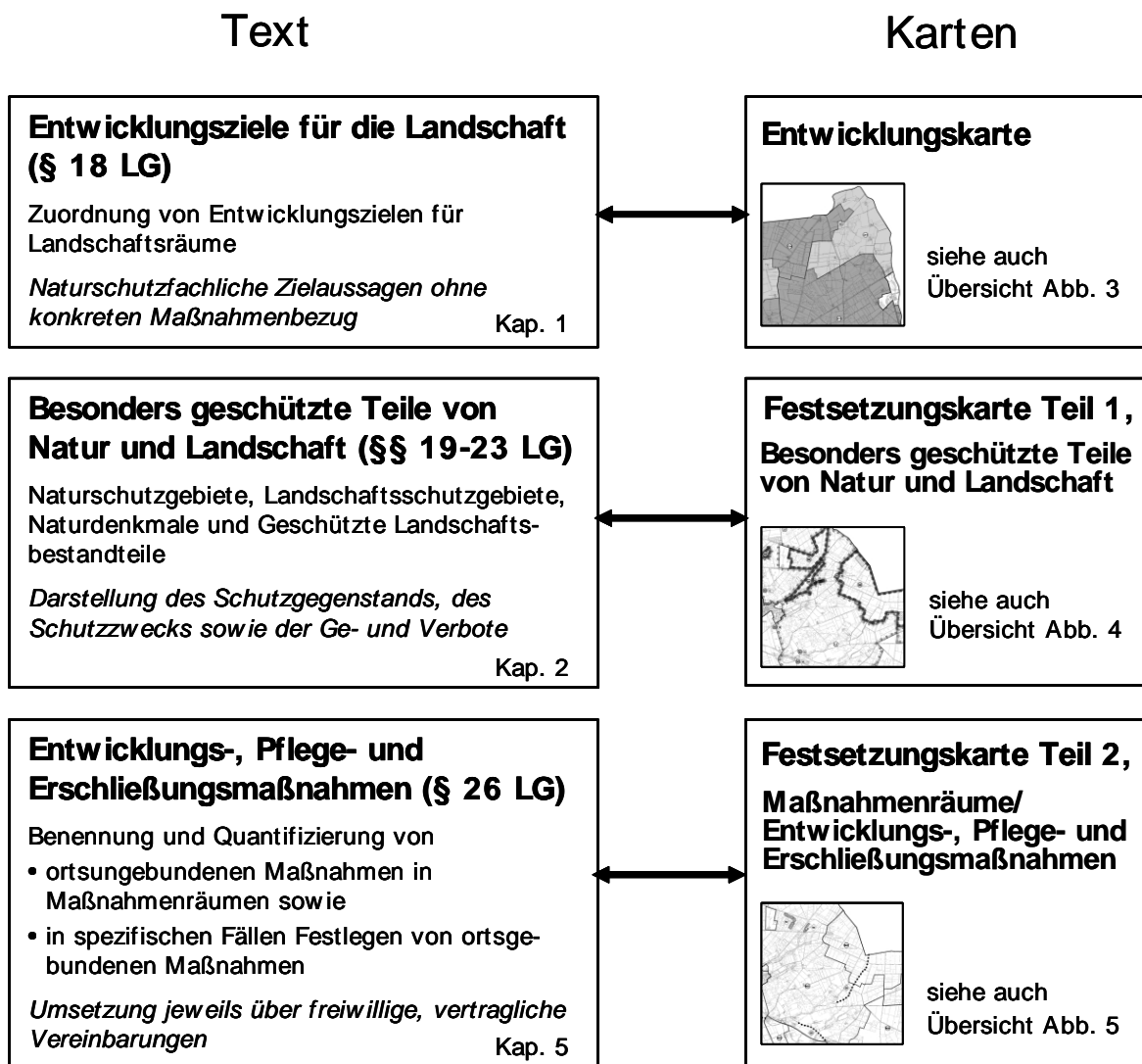


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes







# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

## 1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte  
der Landschafts-  
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

*behördenverbindlich*

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, sowie die bestehenden Außenbereichssatzungen der Kommunen werden von den Entwicklungszielen nicht berührt. Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP99) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen weiter unten sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Regionalplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale  
Entwicklung*

Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Stadt Wesel soll vorrangig in den in den jeweiligen Entwicklungskonzepten vorgesehenen Bereichen erfolgen.



<b>Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</b>	Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, inkl. notwendiger deren Funktionen dienenden Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.
<b>Hochwasserschutz</b>	Darüber hinaus treten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit die den dargestellten Bauflächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) widersprechenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit eine ausreichende Erschließung sichergestellt ist und die Flächen eine Größe von 0,5 ha nicht überschreiten.
<b>Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen</b>	Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes.
<b>Abgrabungen</b>	Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.  Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Regionalplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind ausschließlich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zuzulassen. Abgrabungen können daher regelmäßig nur innerhalb der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgen.
<b>Freizeit und Erholung</b>	Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.
<b>Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften</b>	Im Landschaftsplan Raum Wesel werden folgende Entwicklungsziele dargestellt: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Entwicklungsziel: Erhaltung</b> <i>Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur</i> In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) oder eine markante Gelän-</li></ul>



demorphologie auf.

Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

*Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur*

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumsprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

*Aufwertung homogener Landschaften*

- **Entwicklungsziel: Wiederherstellung**

*Leitbild: Wiederherstellung der Landschaftsstruktur*

In diesen Räumen weist die Landschaft Schäden oder Störungen auf (z.B. ehemalige Militäranlagen, Abbauflächen von Rohstoffen oder Deponien/Bergehalden). Die Räume sollen hier so wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden, dass sie sich in die umgebende Landschaft eingliedern.

*Entfernen von Landschaftsschäden*

- **Entwicklungsziel: Ausbau**

*Leitbild: Ausbau der Landschaftsstruktur*

In diesen Räumen soll durch Schaffung von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen etc. die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden.

*Förderung der Freizeit- und Erholungsnutzung*



**Beachtung  
der Bauleitplanung der  
Kommunen**

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

*Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur*

In diesen Räumen sind nach dem Regionalplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

- **Entwicklungsziel: Biotopverbund**

*Leitbild: Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen*

**Erhaltung und  
Entwicklung eines  
Biotopverbundsystems  
als überlagerndes  
Ziel**

In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbunds.





## 1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet. Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

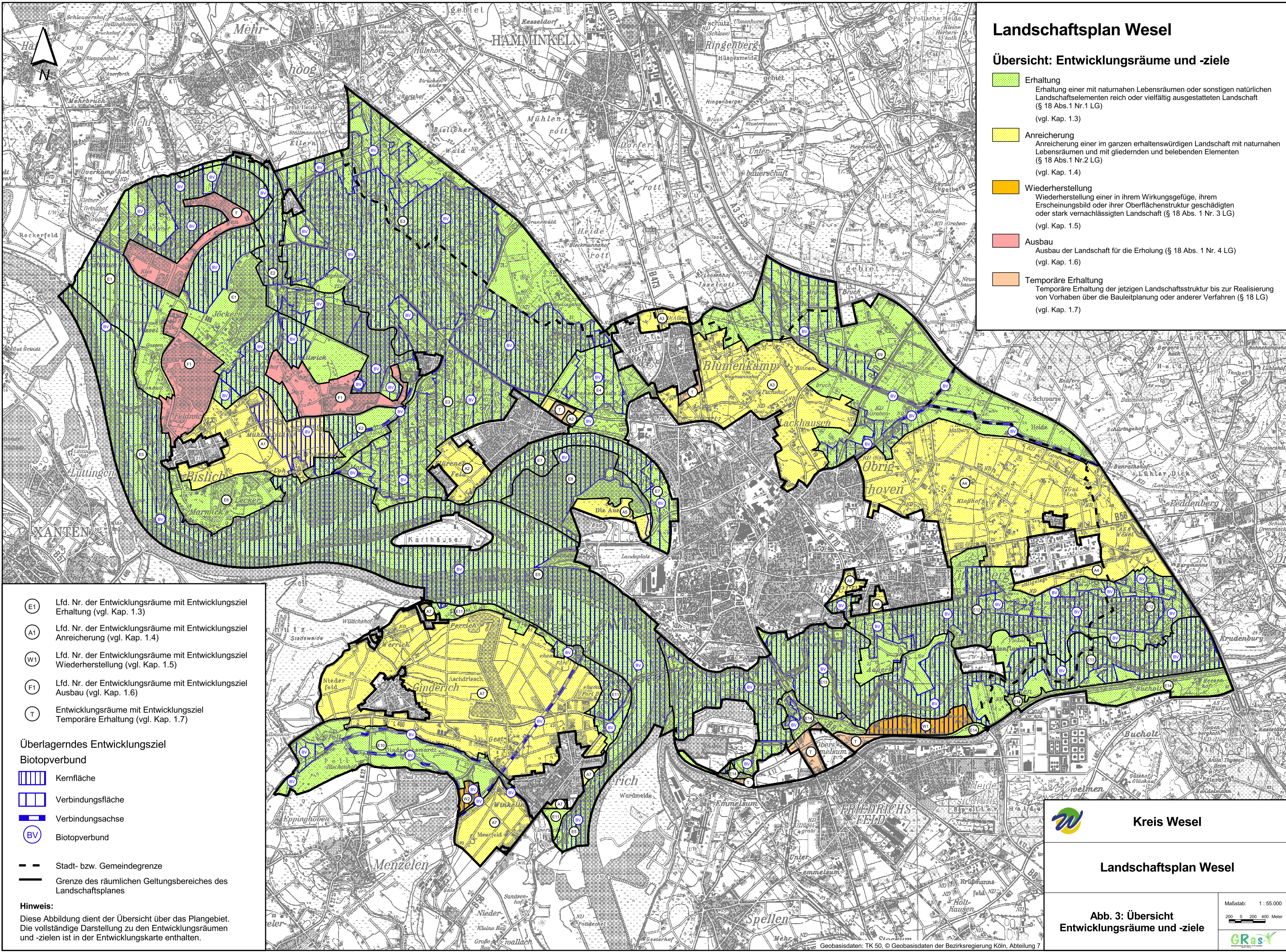
Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
<b>Entwicklungsziel Erhaltung</b>		
E 1	Kiesseenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich	26
E 2	Leybachzug Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Wat Ley, Bislicher Ley	28
E 3	Diersfordter Wald	29
E 4	Flürener Heide	30
E 5	Rheinvorland und Rhein	30
E 6	Niederterrasse und Kiesseenlandschaft bei Marwick	32
E 7	Leygraben Wesel Aue	32
E 8	Auesee	33
E 9	Isselniederung und Drevenacker Landwehr	34
E 10	Leybachzüge bei Poll und Ginderichswardt	34
E 11	Alt Büderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe	34
E 12	Bagelwald, Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch	35
E 13	Lippeaue	36
E 14	Wesel-Dattel-Kanal, Lippedorf	37
<b>Entwicklungsziel Anreicherung</b>		
A 1	Ackerbereiche bei Bislich	39
A 2	Ackerflächen bei Flüren	39
A 3	Agrarlandschaft bei Lackhausen	40
A 4	Agrarlandschaft bei Obrighoven	40
A 5	Ackerflächen in der Weseler Aue	40
A 6	Offenland am Wackenbruch	41
A 7	Agrarlandschaft bei Ginderich und Büderich	41
<b>Entwicklungsziel Wiederherstellung</b>		
W 1	Lipperandsee	42
W 2	Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei	43
<b>Entwicklungsziel Ausbau</b>		
F 1	Kiesseenlandschaft nördlich von Bislich sowie zwischen Bislich und Schloss Diersfordt	44
<b>Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung</b>		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Flüren, Heideweg; Blumenkamp, Landwehr; Gewerbegebiet Oberemmelsum	46



# Landschaftsplan Wesel

## Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

- Erhaltung**  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.1 LG)  
(vgl. Kap. 1.3)
- Anreicherung**  
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr.2 LG)  
(vgl. Kap. 1.4)
- Wiederherstellung**  
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)  
(vgl. Kap. 1.5)
- Ausbau**  
Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)  
(vgl. Kap. 1.6)
- Temporäre Erhaltung**  
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG)  
(vgl. Kap. 1.7)



- E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
- A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
- W1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Wiederherstellung (vgl. Kap. 1.5)
- F1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Ausbau (vgl. Kap. 1.6)
- T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.7)

### Überlagerndes Entwicklungsziel

#### Biotopverbund

- Kernfläche
- Verbindungsfläche
- Verbindungsachse
- BV Biotopverbund

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

**Hinweis:**  
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.

**Kreis Wesel**

## Landschaftsplan Wesel

**Abb. 3: Übersicht Entwicklungsräume und -ziele**

Maßstab: 1 : 55.000  
0 200 400 Meter







*(Rückseite von DIN A 3 Karte)*





## **1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“**

### **1.3.1 Allgemeine Beschreibung**

#### **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 72,8 % (ca. 7.906 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere ist/sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse), zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand zu überführen; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, insbesondere Auenkanten, und sonstige natürliche Reliefstrukturen, z.B. Dünenfelder, zu erhalten
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler, zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

#### Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

### 1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



#### **Entwicklungsraum E 1: Kieseenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich**

Größe ca.  
897 ha

- Die von Auskiesungsgewässern mit Resten der typischen, historisch gewachsenen Stromtal-Kulturlandschaft geprägte Rheinniederterrasse ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung von Teilen des Raumes für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. Vogelschutzgebiet), zu erhalten und als Gänseast- und -äsungsfläche zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzziele zu entwickeln.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Obstwiesen, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und zu optimieren und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungsbereichen - unter Berücksichtigung der Funktion der Gänseäsungsflächen - zu ergänzen.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen



ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Die Attraktivität des Raumes für die Erholungsnutzung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ackerblühstreifen) zu steigern.
- Für den Raum ist vom „Natur- und Freizeitverbund Niederrhein“ in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, den Kreisen Kleve und Wesel sowie den beteiligten Kommunen ein detailliertes Strukturkonzept zu den Möglichkeiten eines Seenverbundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzung zu erarbeiten. In diesem Konzept sind für diesen Raum unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop Bereiche darzustellen, die für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich gemacht und erschlossen werden sollen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Wandern, Radfahren, Segeln etc.). Motorisierte Freizeitnutzungen sind auszuschließen.
- Auf die z.T. konkurrierenden Raumannsprüche des Arten- und Biotop-schutzes, insbesondere des Vogelschutzes (tlw. Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“), auf der einen und einer wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung auf der anderen Seite ist durch die Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen ausgleichend einzuwirken.

#### Erläuterungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Entwicklungsraum acht Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie eine Gewerbe- und Industriefläche dar.

Teile des Raumes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Für den Raum liegt eine Untersuchung (Potenzialanalyse, Stand: November 2006) des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ zu den Möglichkeiten eines Seenverbundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen vor.

**E2****Entwicklungsraum E 2: Leybachzug Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Wat Ley, Bislicher Ley**

Größe ca.  
359 ha

- Der Gesamtkomplex der Leybachniederungen mit Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. Vogelschutzgebiet) sowie als wesentlicher Bestandteil der wertvollen Kulturlandschaft zu erhalten und als Gänseäsungsflächen zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler mit teilweise ausgeprägten Niederungsbereichen, Kopfbäume, Hecken, Obstwiesen und Hochstaudenfluren etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Das Geländere relief ist zu erhalten.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen.
- Die Parklandschaft der Schlossanlage Diersfordt, insbesondere die Wasserführung in den Schlossgräben, ist zu erhalten und zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.
- Die Kulturroute „Diersfordter Schlosslandschaft“ mit ihren Aussichtspunkten und kulturhistorisch bedeutenden Stätten ist zu erhalten.

Erläuterungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Entwicklungsraum drei Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Teile des Raumes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Für den Raum liegt eine Untersuchung (Potenzialanalyse, Stand: November 2006) des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ zu den Möglichkeiten eines Seenverbundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen vor.



### E3

#### Entwicklungsraum E 3: Diersfordter Wald

Größe ca.  
1.725 ha

- Der großräumige Waldkomplex mit seinen Lebensräumen ist, insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet) und seine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, zu erhalten und zu entwickeln. Die naturnahen Waldbestände sind zu erhalten, zu vergrößern und naturnah zu bewirtschaften.
- Die dem Waldkomplex vorgelagerten Offenlandflächen sind zu erhalten und entsprechend ihren standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **dystrophe Seen, Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide, Sandheiden sowie Sandtrockenrasen auf Binnendünen, renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwinggrasmoore, Moorschlenken Pioniergesellschaften, Hainsimsen Buchenwald und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse\*, insbesondere des **Hirschkäfers**, sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Der landschaftstypische Wasserhaushalt, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt mit ausreichenden Pufferzonen ist zu erhalten und wiederherzustellen.
- Die naturnahe Entwicklung und schrittweise Überführung der Nadelholzforste in Laubwald ist zu fördern.
- Die Gewässer (Moore etc.) sind zu erhalten.
- Zusätzliche Zerschneidungen (Wegebaumaßnahmen) sollen vermieden werden.
- Die vielfältig vorhandenen naturnahen Kulturbiotop (z. B. Heiden) und geomorphologischen Strukturen (z. B. Dünen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Wilddichte, insbesondere die Wildschweindichte im Wildgatter, ist zu überprüfen und bei Bedarf gem. den Schutzziele zu reduzieren.
- Auf die im Entwicklungsraum bestehenden, konkurrierenden Raumanprüche des Arten- und Biotopschutzes auf der einen und dem Naturerleben und der Erholungsnutzung auf der anderen Seite ist nach Maßgabe der Konzeption für das "Naturerlebnisgebiet Diersfordter Wald" ausgleichend einzuwirken.
- Die Kulturroute „Diersfordter Schlosslandschaft“ mit ihren Aussichtspunkten und kulturhistorisch bedeutenden Stätten ist zu erhalten.

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



#### Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die FFH-Gebiete "Diersfordter Wald/Schnepfenberg", "Großes Veen" und "Schwarzes Wasser".

Im Entwicklungsraum befindet sich der militärische Schutzbereich 636 der Verteidigungsanlage Hamminkeln, in dem die Errichtung einer HF-Funksendestelle der Bundeswehr vorgesehen ist.

Für den Entwicklungsraum liegt ein Waldpflegeplan (Sofortmaßnahmenkonzept) sowie die Konzeption für das "Naturerlebnisgebiet Diersfordter Wald" vor.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Entwicklungsraum zwei Bereiche "Agrar-/Freiraum für zweckgebundene Nutzungen Wald" dar.

### **E4**

#### **Entwicklungsraum E 4: Flürener Heide**

Größe ca.  
158 ha

- Der landschaftstypische Wasserhaushalt, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt mit ausreichenden Pufferzonen ist zu erhalten und wiederherzustellen.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten, eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils ist anzustreben.
- Die Kleingewässer sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Die vielfältig vorhandenen naturnahen Kulturbiotope (z. B. Heiden, Magergrünland, Sandäcker mit Lammkrautgesellschaft) und geomorphologischen Strukturen (z. B. Dünen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der Landschaftsraum ist wegen seiner Bedeutung als Verbundkorridor zwischen dem Diersfordter Wald und der Weseler Aue bei Flüren zu erhalten.

### **E5**

#### **Entwicklungsraum E 5: Rheinvorland und Rhein**

Größe ca.  
1.488 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft des Rheines und seiner Aue mit den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen sowie ausgedehnten Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und tlw. FFH-Gebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Rheinaue Bislich-Vahnum, Droste Woy und Westerheide sowie bei Perlich gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme und Flussufer mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** sowie die Populationen



der Arten von gemeinschaftlichem Interesse\* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.

- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzziele zu entwickeln.
- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben. Der in diesem Zusammenhang für den gesamten Auenkomplex problematischen Sohlenerosion des Rheins ist mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Die charakteristischen Lebensräume der Flussaue wie naturnahe Auenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen sowie naturnahe Stillgewässer und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und auentypischen Strukturen zu achten.
- Die Überflutungsdynamik und die vorhandenen Feuchteverhältnisse sind zur Sicherung der vorhandenen feuchten Vegetationsbestände zu erhalten und zu optimieren.
- Das Geländere relief sowie Bau- und Bodendenkmale sind zu erhalten
- Die Erholungs- und Fischereinutzung ist naturverträglich zu gestalten.
- Abgrabungen sind mit auentypischen Biotopen und Biotopstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes wiederherzustellen.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen. Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad und Fußweg zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst die FFH-Gebiete "NSG Rheinaue Bislich-Vahnum", "NSG Droste Woy und NSG Westerheide" sowie "NSG Rheinvorland bei Perrich" und erfasst Teilabschnitte der "Rhein-Fischruhezonen zwischen Emmerich und Bad Honnef".

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße sowie die Ortsumgehung Wesel/Büderich (B 58n) dar. Darüber hinaus stellt der Regionalplan im Rheinvorland bei Marwick einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

### E6

#### Entwicklungsraum E 6: Niederterrasse und Kieseenlandschaft bei Marwick

Größe ca.  
119 ha

- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Obstwiesen, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und zu optimieren und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungsbereichen - unter Berücksichtigung der Funktion der Gänseäsungsflächen - zu ergänzen.
- Die vorhandene Landschaftsnutzung (Acker und Grünland) ist zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Gänseäsung zu optimieren.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen.
- Abgrabungen sind unter Berücksichtigung der naturverträglichen Erholung mit naturnahen Biotopen und Biotopstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes, wiederherzustellen.

#### Erläuterungen:

Für den Entwicklungsraum ist ein Konzept des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ zu den Möglichkeiten eines Seengebundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Erarbeitung.

### E7

#### Entwicklungsraum E 7: Leygraben, Weseler Aue

Größe ca.  
173 ha

- Der Gesamtkomplex der Leybachniederungen mit Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (teilweise Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwälder, Glatthafer-Wiesenkopf-Silgenwiesen und Hartholzaunenwälder** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse\* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).





entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.

- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler mit teilweise ausgeprägten Niederungsbereichen, Kopfbäume, Hecken und Hochstaudenfluren etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Das Geländere relief ist zu erhalten.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen.

#### Erläuterungen

Für den Entwicklungsraum liegt das Konzept "Ökologischer Park Wesel" vor.

### **E8**

#### **Entwicklungsraum E 8: Auesee**

Größe ca.  
187 ha

- Der Kiessee ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (teilweise Vogel-schutzgebiet), zu erhalten und zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Ufer- und Flachwasserbereiche für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen.

#### Erläuterungen

Für den Entwicklungsraum liegt das Konzept "Ökologischer Park Wesel" vor.



**E9**

**Entwicklungsraum E 9: Isselniederung und Drevenacker Landwehr**

Größe ca.  
778 ha

- Der strukturreiche Grünlandbereich in der Isselaue ist in seiner Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Hecken, Kopfbäume und Gehölze sind durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
- Die Waldkomplexe sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Langfristig ist eine naturnahe Gewässergestaltung der Issel und die Entwicklung von naturnahen Uferbereichen anzustreben.
- Die ackerbaulich geprägten und kulturlandschaftlich gegliederte Bereiche (Landwehr, Isselkanal, Guthöfe) sind wegen ihrer Bedeutung als Kultur- und Siedlungslandschaft zu erhalten.

**E10**

**Entwicklungsraum E 10: Leybachzüge bei Poll und Ginderichswardt**

Größe ca.  
241 ha

- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten und besonders durch die Anlage von Uferstreifen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Naturhaushalt sowie für den Biotopverbund zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfbäume, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Orts- umgebung Wesel/Büderich (B 58n) dar.

**E11**

**Entwicklungsraum E 11: Alt Büderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe**

Größe ca.  
123 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft mit den noch vorhandenen Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung eines Teil des Raumes für den internationalen Biotopverbund sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (überwiegend Vogelschutzgebiet) zu erhalten und zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzziele zu entwickeln.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Grünlandflächen, Obstwiesen, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Das Geländere relief sowie Bau- und Bodendenkmale sind zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Orts- umgebung Wesel/Büderich (B 58n) dar.



**E12**

### **Entwicklungsraum E 12: Bagelwald, Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch**

Größe ca.  
579 ha

- Die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Landschaftsstruktur ist als großräumige unzerschnittene Waldfläche sowie als wertvoller Lebensraum insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. FFH-Gebiet) zu erhalten. Die naturnahen Waldbestände sind zu erhalten, zu vergrößern und naturnah zu bewirtschaften.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Sandheiden sowie Sandtrockenrasen auf Binnendünen, natürliche eutrophe Seen und Altarme, trockene Heidegebiete, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Moorschlenken Pioniergesellschaften, Hainsimsen Buchenwald und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse\* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Der landschaftstypische Wasserhaushalt, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt mit ausreichenden Pufferzonen ist zu erhalten und wiederherzustellen.
- Die naturnahe Entwicklung und schrittweise Überführung der Nadelholzforste in Laubwald ist zu fördern.
- Zusätzliche Wegebaumaßnahmen sollen vermieden werden.
- Die vielfältig vorhandenen naturnahen Biotope (z. B. Moore, Heiden) und geomorphologischen Strukturen (z. B. Dünen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Auf die in dem Entwicklungsraum bestehenden, konkurrierenden Raumansprüche zwischen dem Arten- und Biotopschutz auf der einen und dem Naturerleben und der Erholung auf der anderen Seite ist ausgleichend einzuwirken.
- Die bestehende Umzäunung des Bagelwaldes ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes dauerhaft aufrecht zu erhalten.
- Zwischen Drevenack und Wesel ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebietes „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen“ ein Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse herzustellen.

#### Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum befindet sich das FFH-Gebiet "NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung", für das ein Waldpflegeplan (Sofortmaßnahmenkonzept) vorliegt.

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



**E13**

### Entwicklungsraum E 13: Lippeaue

Größe ca.  
908 ha

- Die in weiten Teilen noch ursprüngliche Auenkulturlandschaft (u.a. Auengewaldrelikte, Röhrichte, Großseggenriede, Feuchtgrünland sowie naturnahen Stillgewässern, insbesondere Altarme) ist zu erhalten und insbesondere im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder, Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse\* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die Uferbereiche, Altmäander und Kleingewässer sind zu erhalten und naturnah zu optimieren. Der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Sohlenerosion ist insbesondere mit naturnahen Mitteln entgegenzuwirken.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. Dabei ist auf die Schaffung eines ausgewogenen Biotopverhältnisses zwischen extensiv und intensiv genutzten Grünlandflächen und autotypischen Strukturen zu achten.
- Abgrabungen sind auf den Lippemündungsraum und den Bereich des "Lipperandsees" zu beschränken und mit autotypischen Biotopen und Biotopstrukturen, insbesondere unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes, wiederherzustellen.

#### Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt im Bereich des Lippemündungsraumes westlich der Bundesstraße B 8 zwei Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Lippemündungsraum und Lipperandsee), die Ortsumgehung Wesel/Büderich (B 58n) sowie Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) dar.

Im Lippemündungsraum soll die Entwicklung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land NRW gemäß den Auflagen der erforderlichen Plan genehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüsse zum „Tagebau Büdericher Insel“, zum „Tagebau Lippe“ und zum „Betrieb Neue Lippe“ sowie zum Wasserrechtsverfahren Lippeverlegung Wesel erfolgen. Die dort vorgesehene Maßnahmen zur Herstellung einer überflutungsgeprägten Sekundäraue inkl. der Neutrasseierung und dem naturnahen Ausbau der Lippe nach den Vorgaben des Lippeverbandes sind zu beachten. Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale zu berücksichtigen.

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



**E14**

**Entwicklungsraum E 14: Wesel-Dattel-Kanal, Lippedorf**

Größe ca.  
172 ha

- Die gliedernden, belebenden und biotopvernetzenden Landschaftselemente (Feldgehölze, Hecken und Kopfbäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorhandenen naturnahen Kulturbiotope (z. B. Heiden, Magerrasen) und geomorphologischen Strukturen (z. B. Binnendünen) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Orts-  
umgebung Wesel/Büderich (B 58n) dar.



## **1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“**

### **1.4.1 Allgemeine Beschreibung**

#### **Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 22,9 % (ca. 2.491 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere ist/sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem); bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) sind zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.



### Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

## 1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **A1**

**A1**

### **Entwicklungsraum A 1: Ackerbereiche bei Bislich**

Größe ca.  
245 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft der Rheinniederterrasse mit ihren überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (tlw. Vogelschutzgebiet), zu erhalten und als Gänseäsungsflächen zu optimieren.
- Die Populationen der Arten der Vogelschutzrichtlinie sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzielen zu entwickeln.
- Der durch ackerbauliche Nutzung geprägte Raum ist durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Siedlungsbereiche sind durch Gehölzanpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

**A2**

### **Entwicklungsraum A 2: Ackerflächen bei Flüren**

Größe ca.  
71 ha

- Der durch ackerbauliche Nutzung (Sandäcker) geprägte Raum ist durch die Anlage von belebenden Landschaftselementen anzureichern.
- Siedlungsbereiche sind durch Gehölzanpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

### Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

**A3****Entwicklungsraum A 3: Agrarlandschaft bei Lackhausen**Größe ca.  
418 ha

- In Teilbereichen ist die Entwicklung von einem kleinteiligem Nutzungswechsel und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben.
- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Lackhausen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

**A4****Entwicklungsraum A 4: Agrarlandschaft bei Obrighoven**Größe ca.  
768 ha

- In Teilbereichen ist die Entwicklung von einem kleinteiligem Nutzungswechsel und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben.
- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren.
- Zwischen Drevenack und Wesel ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebietes „NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen“ ein Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse herzustellen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Obrighoven als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Im Entwicklungsraum befindet sich die Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höffkensfeld/Möllenweg“ der Gemeinde Hünxe.

Im Bereich Obrighoven ist der mehrspurige Ausbau der B 58 zwischen der B 70 und der Anschlussstelle der BAB 3 geplant.

**A5****Entwicklungsraum A 5: Ackerflächen in der Weseler Aue**Größe ca.  
36 ha

- Der durch ackerbauliche Nutzung (Sandäcker) geprägte Raum ist durch die Anlage von belebenden Landschaftselementen anzureichern.
- Siedlungsbereiche sind durch Gehölzanpflanzungen in die Landschaft einzubinden.





**A6**

**Entwicklungsraum A 6: Offenland am Wackenbruch**

Größe ca.  
23 ha

- Der durch ackerbauliche Nutzung und Brachflächen geprägte Raum ist durch die Anlage von belebenden Landschaftselementen anzureichern. Insbesondere sind Gebüsch-Trockenrasen-Heide-Brachen-Komplexe sowie naturnaher Laubwald zu entwickeln.
- Die Siedlungsbereiche sind durch Gehölzanzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt Teile des Entwicklungsraumes im Bereich Obrighoven als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Für Teile des Entwicklungsraumes setzt der Bebauungsplan Nr. 139 „Am Wasserwerk/Aaper Weg Süd“ der Stadt Wesel Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ fest.

**A7**

**Entwicklungsraum A 7: Agrarlandschaft bei Ginderich und Büderich**

Größe ca.  
931 ha

- Der Anteil von Grünlandflächen und von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen insbesondere im Bereich der Gewässer sowie zur Sicherung des Bodendenkmals ist zu erhöhen.
- Die vorhandene Landschaftsnutzung (Acker und Grünland) ist zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Gänseäsung zu optimieren.
- In Teilbereichen ist die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben.
- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt die Orts- umgebung Wesel/Büderich (B 58n) dar.



## 1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

### 1.5.1 Allgemeine Beschreibung

**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,6 % (ca. 63 ha)

Für die Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” gelten neben den u. g. einzelnen Zielen die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen.
- Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.
- Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten und ggf. mit dem Träger der Rekultivierung entsprechend anzupassen.

### 1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung”

Die Räume, die dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



#### **Entwicklungsraum W 1: Lipperandsee**

Größe ca.  
50 ha

- Das nach Fertigstellung der jeweiligen Auskiesungsabschnitte entstehende Auskiesungsgewässer ist für den Arten- und Biotopschutz zu renaturieren. Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten.

#### Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSA) dar.



**W2**

### **Entwicklungsraum W 2: Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei**

Größe ca.  
13 ha

- Das Ziegeleigelände ist zu renaturieren und zu einem vegetationsarmen Sekundärbiotop zu entwickeln.
- Das Auskiesungsgewässer ist als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Eisvogel) zu entwickeln.
- Der Raum ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume für Zwecke der Erholungsnutzung zu erhalten und zu erschließen.

#### Erläuterungen:

Für die Renaturierung des ehemaligen Ziegeleigeländes Buderich liegt ein Gutachten vor.

## **1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“**

### **1.6.1 Allgemeine Beschreibung**

#### **Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 3,1 % (340 ha)

Flächen, für die das Entwicklungsziel „Ausbau“ dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

### **1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“**

Der Raum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“ wird mit dem Buchstaben **F** (Freizeit) und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

**F1**



**F1**

### **Entwicklungsraum F 1: Kiesseenlandschaft nördlich von Bislich sowie zwischen Bislich und Schloss Diersfordt**

Größe ca.  
340 ha

- Der Raum konzentriert die in der vorliegenden Untersuchung (Potenzialanalyse, Stand: November 2006) ermittelten Freiraum orientierten, insbesondere naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen, die in diesen Raum zu lenken und dort punktuell zu bündeln sind.
- Für den Raum ist vom „Natur- und Freizeitverbund Niederrhein“ in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, den Kreisen Kleve und Wesel sowie den beteiligten Kommunen ein detailliertes Strukturkonzept zu den Möglichkeiten eines Seenverbundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen zu erarbeiten. In diesem Konzept sind für diesen Raum punktuell Entwicklungsbereiche darzustellen, die für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen und durch die Anlage erforderlicher Infrastrukturen (z.B. Park- und Stellplätze, Bade- und Tauchstege) ausgebaut werden sollen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Segeln, Campen, Baden, Tauchen etc). Motorisierte Freizeitnutzungen sind auszuschließen.
- Die Attraktivität des Raumes für die Erholungsnutzung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ackerblühstreifen) zu steigern.
- Die Kulturroute „Diersfordter Schlosslandschaft“ mit ihren Aussichtspunkten und kulturhistorisch bedeutenden Stätten ist zu erhalten.
- Im Sinne einer Suchraumfunktion ist die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und der Ausbau der Freizeit- und Erholungsbereiche, auf der Grundlage des zu erarbeitenden Strukturkonzeptes des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ in Abstimmung mit dem Kreis Wesel über die Bauleitplanung zu konkretisieren. Dabei ist eine ggf. erforderliche Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ herzustellen.
- Auf die z.T. konkurrierenden Raumansprüche des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere des Vogelschutzes (tlw. Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“), auf der einen und einer wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung auf der anderen Seite ist durch die Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen ausgleichend einzuwirken.

#### Erläuterungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt fünf Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Teile des Raumes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.



Für den Raum liegt eine Untersuchung (Potenzialanalyse, Stand: November 2006) des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ zu den Möglichkeiten eines Seenverbundes und naturverträglicher wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen vor.

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilbereichen.

## **1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“**

### **1.7.1 Allgemeine Beschreibung**

#### **Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,5 % (ca. 55 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollen bedeutende naturnahe Landschaftselemente - wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer - auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt sind, die aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.


Ebenso werden die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.



### **1.7.2      Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel               „Temporäre Erhaltung“**

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: 

Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ sind in der Entwicklungskarte angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt:

- Flüren, Heideweg
- Blumenkamp, Landwehr
- Gewerbegebiet Oberemmelsum - 3 Teilflächen

## **1.8            Entwicklungsziel „Biotopverbund“**

### **1.8.1    Allgemeine Beschreibung**

**Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen (§18 i.V.m. § 2b LG)**

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 54,0 % (ca. 5.900 ha)

Für alle Bereiche (Flächen und Linien) mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ gelten folgende Ziele:

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind in diesen Bereichen nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.



### **1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“**

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ werden mit den Buchstaben BV gekennzeichnet. Die Abgrenzungen sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Zu den Bereichen mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ zählen gem. § 2 b (3) LG neben den Natura2000- und den Naturschutzgebieten als Kernflächen auch Wald- und Wasserflächen sowie besondere Niederungs-/Auenbereiche, die mit einem Grünlandumwandlungsverbot belegt sind, als weitere Verbindungsflächen. Für weitere Verbindungsachsen, die darüber hinaus eine Bedeutung für den Biotopverbund haben, erfolgt eine linienhafte Darstellung.







## **2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)**

### **2.1 Allgemeines**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Die Festsetzungen erfolgen unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften sowie unter Würdigung ergänzender Vereinbarungen, insbesondere auf der Grundlage des § 48c (2) und (5) LG.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden diese Betriebsstätten kartografisch ausgegrenzt.

### **I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten**

#### **Unberührtheitsklausel**

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 (allgemeine und besondere Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Deichverbände im Rahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage der Deichschutzverordnung.

Darüber hinaus unberührt bleiben von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten

- Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft



- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen - an Naturdenkmälern nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde - sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen
- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände sowie der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) und des Lippeverbandes, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, sowie der Bundesschifffahrtsverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

#### Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die Eigentümerbefugnisse z.B. bzgl. des Betretens der Flächen sowie des Sammelns von Beeren oder Pilzen für den persönlichen Bedarf
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd, einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, inkl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang
- das Befahren des Rheins mit Wasserfahrzeugen gem. § 5 Bundeswasserstraßengesetz.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1 sowie 2.6.2) aufgeführt.



## **Befreiungen**

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

## **Ausnahmen**

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

## **Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung**

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich einer Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

## **II. Abwendung von Gefahren**

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

### Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrich-



tungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

### III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

#### Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

Darüber hinaus handelt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.



## 2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und –objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.

## Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 63-69)	Besondere Gebote (Seite 69-70)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 137-138)
N 1	Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei	71	Nr. 27, 28	-	-
N 2	Bislicher Meer und Wat Ley	72	Nr. 19, 20, 22, 27, 28, 29	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
N 3	Diersfordter Wald	73	Nr. 19, 27, 28	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 4	Weseler Aue und Leygraben bei Flüren	75	Nr. 19, 20, 21, 27, 28	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 5	Rheinaue Bislich-Vahnum	77	Nr. 19, 20, 21, 23 bis 29	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 6	Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich	79	Nr. 19 bis 29	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 7	Rheinaue zwischen Buderich und Perrich	81	Nr. 19 bis 29	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 8	Drevenacker Dünen	83	Nr. 19, 21, 22, 27, 28	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 9	Lippeaue	85	Nr. 19 bis 21, 27, 28, 29	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 10	Bagelwald im Wackenbruch	87	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 11	Lipperandsee	88	Nr. 27, 28	-	-



Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 94-96)	Besondere Gebote (Seite 97)	
L 1	Seenlandschaft bei Bislich und Schloss Diersfordt	98	Nr. 13, 15	-	-
L 2	Randbereich des Diersfordter Waldes und Wittenhorster Graben	100	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 3	Marwick, Loh, Mars, Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt	101	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 4	Leygraben	103	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 5	Auesee	104	Nr. 13, 14	-	-
L 6	Flürener Heide	105	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 7	Poll, Ginderichswardt	106	Nr. 15	Nr. 2	-
L 8	Alt Büderich, Zur Bauerschaft und ehemalige Bahntrasse	107	Nr. 15	-	-
L 9	Rheinvorland östlich Büderich	108	Nr. 15	-	-
L 10	Elverische Höfe	109	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 11	Isselniederung, Drevenacker Landwehr	110	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 12	Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue	111	Nr. 13, 14, 15	Nr. 3	-
L 13	Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf	112	-	-	-
L 14	Der Huck	113	Nr. 13, 14, 15	-	-

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.  
Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.  
Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
<b>Naturdenkmale</b>		
ND 1	32 Winterlinden und 8 Esskastanien (Allee)	115
ND 2	3 Eiben (Baumgruppe)	116
ND 3	19 Esskastanien (Baumreihe)	116
ND 4	1 Rotbuche	117
ND 5	1 Esskastanie	117
ND 6	1 Stieleiche	117
ND 7	1 Esskastanie	118
ND 8	96 Winterlinden (Allee)	118
ND 9	1 Rotbuche	119
ND 10	55 Winterlinden (Allee)	120
ND 11	1 Stieleiche	121
ND 12	1 Blutbuche	121
ND 13	1 Stieleiche	121
ND 14	1 Schwarznuss und 2 Blutbuchen (Baumpaar)	122
ND 15	1 Blutbuche und 1 Roteiche (Baumpaar) sowie 1 Esskastanie und 1 Winterlinde	122
ND 16	1 Rosskastanie	122
ND 17	6 Esskastanien (zwei Baumgruppen)	123
ND 18	2 Stieleichen (Baumpaar)	123
ND 19	1 Stieleiche	123
ND 20	1 Kopfstieleiche	124
ND 21	1 Esskastanie	124
ND 22	1 Winterlinde	124
ND 23	11 Stieleichen (Baumgruppe)	125
ND 24	2 Kopfstieleichen (Baumgruppe)	125
ND 25	2 Stieleichen (Baumpaar)	125
ND 26	3 Esskastanien (Baumgruppe)	126
ND 27	2 Esskastanien und 7 Rosskastanien (Allee)	126
ND 28	1 Rosskastanie	126
ND 29	1 Rosskastanie und 1 Eibe	127
ND 30	3 Lebensbäume (1 Baumpaar, 1 Einzelbaum)	127
ND 31	1 Spätpappel	127
ND 32	1 Kopffeldulme	128
ND 33	1 Stieleiche	128

\* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



# Landschaftsplan Wesel

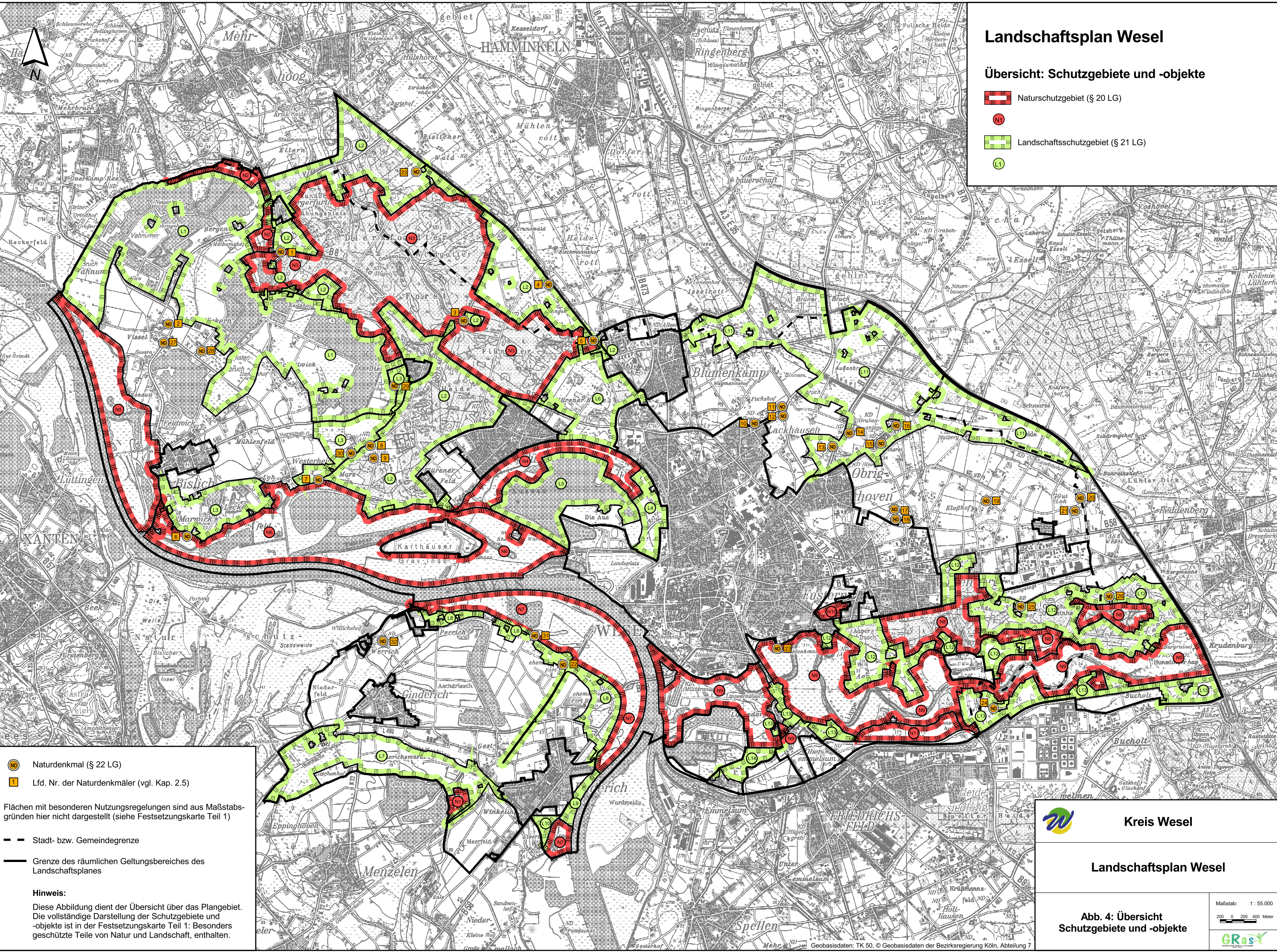
## Übersicht: Schutzgebiete und -objekte


 Naturschutzgebiet (§ 20 LG)


 N

 Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)


 L




 Naturdenkmal (§ 22 LG)

 Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

 - - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze

 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

**Hinweis:**  
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, enthalten.

 Kreis Wesel

## Landschaftsplan Wesel

Abb. 4: Übersicht Schutzgebiete und -objekte

Maßstab: 1:55.000  
0 200 400 Meter







*(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Schutzgebiete)*





## **2.3 Naturschutzgebiete**

### **2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

#### **I. Verbote**

**Es ist verboten:**

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

**Unberührt** bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

#### **Erläuterungen:**

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.



Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

**6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.**

**Unberührt** bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- das Betreten der Uferflächen am Fährkopf in Bislich auf der Fläche mit besonderer Nutzungsregelung im Naturschutzgebiet „Rheinaue Bislich-Vahnum (N 5).
- Schlepjjagden des Rheinisch-Westfälischen Schlepjjagdvereins e.V. sowie entsprechende Trainingsläufe für die Hundearbeit auf den bisher genehmigten Trassen in den Naturschutzgebieten „Drevenacker Dünen“ und „Lippeaue“ (N 8 und N 9).
- die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Schlepjjagdverein e.V., Herrn Eichelberg und dem Kreis Wesel aus dem Jahr 1987.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Trampelpfade stellen keine Wege im Sinne des Verbotes dar und fallen daher uneingeschränkt unter die Verbotsregelung.

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Die Fläche mit besonderer Nutzungsregelung ist in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Fläche mit der Zulässigkeit des Betretens“ punktiert gekennzeichnet.



**7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**

**Unberührt** bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

**8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.**

**Unberührt** bleiben

- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs.
- die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Auskolkungen und Ansandungen am Rhein und an der Lippe, verursacht durch jährliches Hochwasser.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.
- die Erneuerung bestehender Dränagen.
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

**9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere, Klärschlamm oder Gärsubstrate aus Bioabfällen auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

**10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.**

**11. zu lagern oder Feuer zu machen.**

**Unberührt** bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

**12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.**



**13. bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammern, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.**

**Unberührt** bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

**14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.**

**Unberührt** bleiben

- Schleppljagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppljagdvereins e.V. sowie entsprechende Trainingsläufe für die Hundearbeit auf den bisher genehmigten Trassen in den Naturschutzgebieten „Drevenacker Dünen“ und „Lippeaue“ (N 8 und N 9).
- die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Schleppljagdverein e.V., Herrn Eichelberg und dem Kreis Wesel aus dem Jahr 1987.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

**15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.**

**16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

**Unberührt** bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration



der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

**17. Wildäcker neu anzulegen.**

**18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.**

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

**II. Gebote**

**1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.**

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

**2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

**I. Verbote**

**Es ist verboten:**

**19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalcken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.**

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.



**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch

**20. Naturnahe und natürliche Waldflächen feuchter bis nasser Standorte (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) forstwirtschaftlich zu nutzen.**

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für extensive forstliche Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung dieser Waldtypen dienen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 9 Lippeaue

**21. die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen und besonderen Feuchtgrünlandflächen umzubrechen, umzuwandeln, zu düngen oder auf ihnen Biozide auszubringen.**

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen und besonderen Feuchtgrünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich





N 8 Drevenacker Dünen

N 9 Lippeaue

## **22. die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.**

### Erläuterungen:

Die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 2 Bislicher Meer und Wat Ley

N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich

N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich

N 8 Drevenacker Dünen

## **23. Biozide auf Grünland auszubringen.**

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für den Einsatz selektiv wirkender Biozide, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Der Biozideinsatz ist mindestens 10 Tage vor seiner Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit des Biozideinsatzes entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

### Erläuterungen:

Der Biozideinsatz kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Soweit ein Biozideinsatz über die Ausnahmeregelung nicht zugelassen werden kann, kann das Verbot im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum

N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich

N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich



## **24. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten.**

**Unberührt** bleibt die mechanische Bearbeitung von

- Wiesen und Mähweiden.
- Grünland, das aufgrund von Hochwasserereignissen vor dem 15. März nicht befahrbar war.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Maßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Die Maßnahme ist mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

### Erläuterungen:

Die mechanische Bearbeitung kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Zur mechanischen Bearbeitung von Grünland gehören

- das Schleppen, Walzen oder Striegeln
- das Durchsäen der Narbe zur Narbenverbesserung
- das Ausmähen von Beweidungsresten/ unerwünschtem Aufwuchs

Zur mechanischen Bearbeitung zählt nicht das Übersäen z.B. mit dem Schleuderstreuer. Die Mahd zur Silage- und Heuwerbung fällt unter die Unberührtheit.

Wiesen und Mähweiden sind Grünlandflächen, deren erste Nutzung im Jahr eine Schnittnutzung ist.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich

## **25. die Stockentenjagd auszuüben.**

**Unberührt** bleiben die einmalige wöchentliche Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie das unverzügliche Erlegen von krankgeschossenem Wild gem. § 22 a Abs. 1 BJG und von schwerkrankem Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist es zu fangen und zu versorgen.

### Erläuterungen:

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.



Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum

N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich

N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich

## 26. die Treibjagd auszuüben.

**Unberührt** bleibt die Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November eines jeden Jahres.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die verspätete Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 21. November bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres, soweit ihre Durchführung in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November des Jahres wegen eines verspäteten Abtriebes der Weidetiere nicht möglich war.

### Erläuterungen:

Insgesamt ist im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 07. Dezember eines jeden Jahres die Durchführung nur einer Treibjagd pro Jagdbezirk zulässig.

Auf die Bußgeldvorschrift gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) wird verwiesen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum

N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich

N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich

## 27. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

**Unberührt** bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

### Erläuterungen:

Zwischen der Rheinfischereigenossenschaft und dem Kreis Wesel soll die Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/Fischerei abgeschlossen werden mit dem Ziel, die angelfischereiliche Nutzung der Rheinuferstrecken im Kreis Wesel außerhalb des Landschaftsplanes vertraglich zu regeln.

In dieser Vereinbarung sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzgüter sowie deren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit die Rheinuferstrecken benannt werden, in denen die angelfischereiliche Nutzung zeitlich befristet bzw. ganzjährig untersagt ist. Der Regelungskatalog ist von den Inhabern der Fischereierlaubnisscheine zu beachten.

Die Vereinbarung soll damit gemäß § 3a LG die im LP gemäß § 34 LG zur Erreichung der Schutzzwecke notwendige Festsetzung von fischereilichen Ver- und Geboten entlang der Rheinuferstrecken ersetzen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

N 1 Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei



- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Buderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 11 Lipperandsee

## 28. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

### Unberührt bleiben

- das Betreten der Uferflächen am Fährtkopf in Bislich auf der Fläche mit besonderer Nutzungsregelung im Naturschutzgebiet „Rheinaue Bislich-Vahnum (N 5).
- das Befahren des Flürener Altrheines gem. Flürener-Alt rhein-Schiffahrtsverordnung sowie des Rheins mit Wasserfahrzeugen gem. § 5 Bundeswasserstraßengesetz im Naturschutzgebiet „Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich“ (N 6).
- das nicht motorisierte Befahren der Lippe sowie das Anlegen und Betreten der Lippeufer im Bereich der genehmigten bzw. mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Ein- und Ausstiegsstellen im Naturschutzgebiet „Lippeaue“ (N 9).

### Erläuterungen:

Überstaute und zugefrorene landwirtschaftliche Nutzflächen fallen nicht unter das Verbot.

Die Fläche mit besonderer Nutzungsregelung ist in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei
- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Buderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 11 Lipperandsee



## **29. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.**

**Unberührt** bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in den Deichschutzzonen I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

### Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büberich und Perrich
- N 9 Lippeaue

## **II. Gebote**

### **2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen.**

#### Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büberich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch

### **3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.**

#### Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büberich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch



**4. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet festgelegt sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.**

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büberich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue

Die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mühlheim Duisburg Oberhausen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.

Darüber hinaus ist die am 27.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung Lippeaue") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband zu beachten.



### 2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß diesen Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(N1)**

**(N1)**

#### **Naturschutzgebiet N 1: Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei**

##### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
13 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den Renaturierungsbereich des ehemaligen Büdericher Ziegeleigeländes sowie den nördlich angrenzenden Teich östlich von Büderich.

##### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Entwicklung einer Offenlandschaft mit typischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit z.T. steilen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Ruderal- und Hochstaudenfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Eisvogel) sowie weitere Artengruppen (z.B. Wasservogel, Amphibien und Libellen)
  - zur Herstellung und Entwicklung eines vegetationsarmen Sekundärbiotops mit offenen und flachen, temporären Wasserflächen sowie lockeren, grabfähigen Sandflächen als Lebensraum für die Kreuzkröte.

##### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 27, 28

##### Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Westen im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**N2****Naturschutzgebiet N 2: Bislicher Meer und Wat Ley**Schutzgegenstand:Größe ca.  
50 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das Bislicher Meer sowie den grünlandgenutzten Niederungsbereich der Bislicher Ley und der Wat Ley entlang der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen der „Langen Renne“ im Westen und der Straße „Jöckern“ im Süden. Ein Großteil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Rheinaltarmes mit seinen charakteristischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinaltarmes wegen seiner Bedeutung für den internationalen, landesweiten und regionalen Biotopverbund
  - zur Entwicklung und naturnahen Umgestaltung der Wat Ley
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinaltarmes mit seinen Grünlandflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Eisvogel, Krickente, Nachtigall, Weißwangengans, Pirol, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - Zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Auenwälder, Röhrichte, Stillgewässer und des Nass- und Feuchtgrünlandes mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
  - Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien).
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des Rheinaltarmes.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des typischen, reich strukturierten Rheinaltarmes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 22, 27, 28, 29; Gebot Nr.: 2, 3.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Hamminkeln sowie im Gebiet des Kreises Kleve als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**N3**

**Naturschutzgebiet N 3: Diersfordter Wald**Schutzgegenstand:

Größe ca.  
927 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten Bereich des Diersfordter Forstes zwischen der Plangebietsgrenze im Norden und Nordosten, der Flürener Heide im Südosten und der Bundesstraße B 8 bzw. den Auskiesungsgewässern im Südwesten sowie randliche Ufer- und Wasserbereiche des südwestlich angrenzenden Brüggenhofsees und des Diersfordter Waldsees. Im Gebiet befinden sich die FFH-Gebiete "Diersfordter Wald/Schnepfenberg" (DE-4205-302), "Großes Veen" (DE-4205-301) und "Schwarzes Wasser" (DE-4305-304). Die Randbereiche des Diersfordter Waldsees sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Waldgebietes mit seinen charakteristischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
  - zur Erhaltung und Entwicklung **naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebene** (9190) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den **Hirschkäfer und Schwarzspecht** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder
  - zur Erhaltung und Entwicklung **dystropher Seen** (3160) mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für die **Große Moosjungfer, Moorfrosch, Krickente, Zwergtaucher, Kammolch und Froschkraut**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore** (7140) mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und ihrer typischen Fauna
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Moorwälder** (91D0, prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Flora und Fauna



- zur Erhaltung und Entwicklung der **noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore** (7120) mit ihrer typischen Flora und Fauna
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Moorschlenken-Pioniergesellschaften** (7150) mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und ihrer typischen Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für die **Große Moosjungfer**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **feuchten Heidegebiete mit Glockenheide** (4010) und **trockenen Heiden** (4030) mit ihrer typischen Flora und Fauna
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie\* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Bekassine, Löffelente, Waldwasserläufer, Nachtigall, Heidelerche, Pirol und Baumfalke** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Lebensraum für an Moorbiozöten gebundene gefährdete Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Bruch- und Sumpfwälder, Moore und Stillgewässer sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
  - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften der typischen Heide-Moor-Vegetation (z.B. Torfmoosgesellschaften, Silbergrasfluren) und ihrer bedrohten Tierarten
  - zur Entwicklung und zum Ausgleich der konkurrierenden Raumansprüche zwischen dem Arten- und Biotopschutz auf der einen und dem Naturerleben und der Erholung auf der anderen Seite nach Maßgabe der Konzeption für das "Naturerlebnisgebiet Diersfordter Wald".
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der typischen Dünen- und Moorlandschaft, des Heidewiehers "Schwarzes Wasser" und seiner Umgebung sowie der Bodendenkmale und der Moorböden als Bodenarchive.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Heidewiehers "Schwarzes Wasser" und seiner Umgebung.

#### **Unberührt** von den Ver- und Geboten bleiben

- die militärische Nutzung der Fläche im Sinne des § 63 BNatSchG einschließlich die mit der Durchführung der Nutzung im Zusammenhang ste-

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



henden forstlichen- und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der vom Bundesministerium der Verteidigung erlassenen Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr vom 18.11.1998 mit der ULB abgestimmt.

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge des gemeindlichen Weges Strauchheide. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 27, 28; Gebot Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N4**

**Naturschutzgebiet N 4: Weseler Aue und Leygraben bei Flüren**

Schutzgegenstand:

Größe ca.  
119 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die überwiegend grünlandgenutzte Altstromrinne des Rheins mit einem Weich- und Hartholz-Auenkomplex zwischen der Kreisstraße K 7 bzw. dem Ziegelweg im Norden, der Feldmark im Osten, dem Aueesee im Süden und dem Hochwasserschutzdeich im Westen sowie randliche Ufer- und Wasserbereiche des Aueesees im Südwesten. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet "NSG Wesler Aue" (DE-4305-302). Die Randbereiche des Aueesees sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der verlandeten Altstromrinne des Rheins mit ihren charakteristischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Altstromrinne wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, nationalen, landesweiten und regionalen Biotopverbund
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Hartholzauenwälder** (91F0) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für **Pirol**



und **Nachtigall** - in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in seiner standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Vorwäldern und Gebüschern sowie Staudenfluren und Waldrändern

- zur Erhaltung und Entwicklung der **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510) mit ihrer typischen Fauna und Flora
  - Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den **Pirol** und die **Nachtigall** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Altstromrinne mit seinen Grünlandflächen, Gehölzbeständen und Uferabschnitten südlich des Leygrabens als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie\* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Bläsgans, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Pirol, Rohrdommel, Rotschenkel, Saatgans, Schnatterente, Singschwan, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenpieper und Zwergsäger** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien und Insekten)
  - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Auenwälder, Röhrichte und des Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an Grünland gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Förderung einer ungestörten natürlichen Uferdynamik des Auesees
  - zur Erhaltung der Hecken- und Kopfbau Landschaft als kulturhistorisches Dokument sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für Höhlenbrüter.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der ehemaligen Rheinschlinge.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen, vielfältig strukturierten und für den Niederrhein typischen ehemaligen Auenlandschaft.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 27, 28;

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



Gebot Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N5**

**Naturschutzgebiet N 5: Rheinaue Bislich-Vahnum**

Größe ca.  
243 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsauwe sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen der Plangebietsgrenze im Norden und der Straße „Marwick“ im Süden sowie die Kirchenwoy mit angrenzenden Grünlandflächen nordwestlich von Bislich. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet "NSG Rheinaue Bislich-Vahnum, nur Teilfläche" (DE-4304-302) sowie Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie tlw. des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, nationalen und landesweiten Biotopverbund.
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung der nach Abgrabung naturnah entwickelten Auenlandschaft und der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche
  - zur Erhaltung und Entwicklung des **Rheins mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (3270), insbesondere naturnaher Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer einschließlich der ufernahen Wasserbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für den **Flussregenpfeifer** sowie als Ruhezone für Wanderfische der Arten **Maifisch, Weißflossiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue mit ihren Grünlandflächen



als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie\* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Teichrohrsänger, Krickente, Rohrweihe, Zwergschwan, Bekassine, Zwergsäger, Kampfläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Knäkente, Saatgans, Singenschwan, Uferschnepfe, Gänsesäger, Waldwasserläufer, Kiebitz, Flussseeschwalbe, Blässgans, Wiesenpieper, Wachtelkönig und Flussregenpfeifer** sowie weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Körnersteinbrech auf dem alten Deich)

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiotope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flussufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
  - zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Uferdynamik des Rheins.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auen-/Grundwasserböden, des auentypischen Kleinreliefs und der Altdeiche.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft mit zahlreichen Kopfbäumen und ihrem auentypischen Kleinrelief.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleibt die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29;

Gebot Nr.: 2, 3, 4.

#### Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

#### Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Gebiet des Kreises Kleve als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).

**N6****Naturschutzgebiet N 6: Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich**Schutzgegenstand:Größe ca.  
616 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsaue sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen der Straße „Marwick“ im Westen und der Rheinwardt im Osten sowie die Droste Woy mit angrenzenden Grünlandflächen südlich von Loh. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet "NSG Droste Woy und NSG Westerheide" (DE-4305-305) sowie Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren größtenteils Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen autotypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, nationalen und landesweiten Biotopverbund.
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft und der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **natürlichen eutrophen Seen und Altarme** (3150), insbesondere der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihrer typischen Fauna –insbesondere auch als Nahrungshabitat für **Grünschenkel und Waldwasserläufer**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und –gebüsche sowie Staudenfluren
  - zur Erhaltung und Entwicklung des **Rheins mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (3270), insbesondere naturnaher Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer einschließlich der ufernahen Wasserbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Ruhezone für Wanderfische der Arten **Maifisch, Weißflossiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue mit ihren Grünlandflächen als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der



FFH-Richtlinie\* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Weißwangengans, Pfeifente, Pirol, Saatgans, Tafelente, Wachtelkönig und Zwergsäger** sowie weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tauben-Skabiose auf dem Postdeich)

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiootope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flussufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten
  - zur Förderung der natürlichen Uferdynamik des Flürener Altrheins.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Woy und ihrer Umgebung, der natürlich gewachsenen Auenböden und des auentypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft mit ihrem auentypischen Kleinrelief sowie der Woy.

#### Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ im Bereich Marwick nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29;

Gebot Nr.: 2, 3, 4.

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).





### Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N7**

### **Naturschutzgebiet N 7: Rheinaue zwischen Büderich und Perrich**

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
323 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch den Hochwasserschutzdeich begrenzte Überflutungsauwe sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheines zwischen der Plangebietsgrenze im Westen und der Kläranlage in Büderich, eine Teilfläche nördlich von Perrich sowie eine Teilfläche zwischen Strom-km 811,05 und der Plangebietsgrenze im Süden. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet "NSG Rheinvorland bei Perrich" (DE-4305-303) sowie Teile des FFH-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist des weiteren größtenteils Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen, nationalen und landesweiten Biotopverbund
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft und der natürlichen Überflutungsdynamik des Rheins
  - zur Erhaltung und Entwicklung des **Rheins mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation** (3270), insbesondere naturnaher Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer einschließlich der ufernahen Wasserbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensstätte für den **Flussregenpfeifer** sowie als Ruhezone für Wanderfische der Arten **Maifisch, Weißflossiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen- und Weichholzaenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und –gebüsche sowie feuchter Hochstaudenfluren
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Rheinaue mit ihren Grünlandflächen als Lebensraum für Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der



FFH-Richtlinie\* bzw. für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Teichrohrsänger, Eisvogel, Spießente, Löffelente, Krickente, Knäkente, Bläsgans, Saatgans, Wiesenpieper, Rohrdommel, Nonnengans, Flussregenpfeifer, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Bekassine, Uferschnepfe, Wanderfalke, Gänsesäger, Nachtigall, Großer Brachvogel, Fischadler, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Goldregenpfeifer, Pirol, Schwarzkehlchen, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Grünschenkel, Rotschenkel, Flusseeeschwalbe, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer und Kiebitz** sowie weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Fledermäuse in der ehemaligen Eisenbahnbrücke bei Fort Blücher)

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Feuchtbiotope als Lebensräume von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln, insbesondere von an schlammige und sandig-kiesige Flussufer sowie Feuchtgrünland gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der gut ausgeprägten Gehölzstrukturen wie Hecken, Baum-, Gehölzreihen und Feldgehölze als Lebensräume von an Hecken und Gebüsche gebundene Vogelarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Still-, Flachgewässer und Blänken, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Auenböden und des auentypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft mit ihrem auentypischen Kleinrelief.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleibt die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

**Ausnahmen** von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Rheinvorland bei Perrich" (DE-4305-303) oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29;

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



Gebot Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Westen im Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten sowie nach Süden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**N8**

**Naturschutzgebiet N 8: Drevenacker Dünen**

Schutzgegenstand:

Größe ca.  
199 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des überwiegend bewaldeten Landschaftsraumes am Nordrand der Lippeaue zwischen dem Aaper Busch im Westen und der Bundesautobahn BAB 3 im Osten. Im Gebiet befinden sich Teile des FFH-Gebietes "NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung" (DE-4306-302).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen nährstoffarmen Biotopkomplexes mit zahlreichen Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **Sandheiden** (2310) und **Sandtrockenrasen** (2330) **auf Binnendünen**, insbesondere typisch ausgebildeter Calluna-Heiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation, Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für die **Heidelerche** - und ihrer natürlichen Morphologie
  - zur Erhaltung und Entwicklung **alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen** (9190) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den **Wespenbussard** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und Vorwaldgebüschstadien sowie der Waldränder
  - zur Erhaltung und auf Teilflächen Entwicklung der **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110), insbesondere naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum des **Schwarzspechts** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen



- zur Erhaltung und Entwicklung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore** (7140) sowie **Moorschlenken-Pioniergesellschaften** (7150), insbesondere des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation, Schwingrasen auf Torfsubstraten sowie kleinflächig Feuchtheiden und der typischen Fauna
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Libellen- und Amphibienarten)
  - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Binnendünen, Sandmagerrasen und Silbergrasflure, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Fließgewässer, Auen-, Bruch- und Sumpfwälder, Moore und Stillgewässer sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Dünen- und Moorbereiche.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Dünen- und Moorbereiche.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 21, 22, 27, 28; Gebot Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



**N9**

### Naturschutzgebiet N 9: Lippeaue

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
743 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die periodisch überflutete und überwiegend grünlandgenutzte Lippeaue zwischen der BAB 3 im Osten und der Mündung in den Rhein im Westen. Im Gebiet befinden sich Teile des FFH-Gebietes "NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung" (DE-4306-302).

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Unterwasservegetation und den angrenzenden charakteristischen Auenbiotopen sowie der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme, insbesondere
  - zur Erhaltung der Uferbereiche des Rheins als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Nonnengans, Pfeifente, Rohrweihe, Rotschenkel, Saatgans und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen typischen Biotopkomplexe wie **Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
  - zur Erhaltung und Entwicklung der **natürlichen eutrophen Seen und Altarme (3150)** sowie der Fließgewässer
  - zur Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Feucht- und Magerweiden sowie kleiner Auengewässer
  - wegen des Vorkommens zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. **Heidelerche, Nachtigall**), Fledermäusen, Amphibien und Libellen
  - zur Erhaltung der Auenlandschaft mit Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Herstellung einer Sekundäraue und Entwicklung auentypischer Strukturen sowie Förderung der auendynamischen Prozesse im Bereich des Lippemündungsraumes sowie zur weiteren fluss- und grünlandgeprägten Auenentwicklung lippeaufwärts
  - wegen der besonderen Bedeutung der Rhein- und Lippeaue als landesweiter und regionaler Biotop-Verbundkorridor.



- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Dünen sowie der natürlich gewachsenen Auenböden und dem autotypischen Kleinrelief, einschließlich des Schutzes der historischen Siedlungs- und Festungsanlagen.
- c) wegen der Seltenheit und hervorragenden Schönheit der typischen, reich gegliederten Auenlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele zur Ortsumgehung Wesel (Südumgehung B 58n), zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) sowie „Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)“ im Lippemündungsraum
- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung des Lippemündungsraumes und des Ortsteils Lippedorf sowie die Herstellung einer Gleistrasse zur Anbindung des Ölhafens an das Schienennetz

nach den dafür jeweils vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

**Festsetzung der Ge- und Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 21, 27, 28, 29; Gebot Nr.: 2, 3, 4.

**Forstliche Festsetzungen:**

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**Erläuterungen:**

Die Entwicklung des Lippemündungsraumes erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land NRW gemäß den Auflagen der erforderlichen Plangenehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüsse zum „Tagebau Budericher Insel“, zum „Tagebau Lippe“ und zum „Betrieb Neue Lippe“ sowie zum Wasserrechtsverfahren Lippeverlegung Wesel. Die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung einer überflutungsgeprägten Sekundäraue inkl. der Neutrasseierung und dem naturnahen Ausbau der Lippe nach den Vorgaben des Lippeverbandes sind zu beachten. Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale zu berücksichtigen.

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Scherbeck als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



**N10**

### **Naturschutzgebiet N 10: Bagelwald im Wackenbruch**

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
11 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die Waldfläche des Bagelwaldes im Wackenbruch zwischen Bagelstraße im Norden, der Bebauung im Osten, der Straße „Am Wasserwerk“ im Süden sowie der Brunnenstraße im Westen.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Waldbestandes mit zahlreichen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung der standörtlichen Voraussetzung für das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Sandsegge, Gemeine Hundszunge, Trauerschnäpper, Pirol, Nachtigall und Schwarzspecht)
  - zur Erhaltung und Förderung der Lebensstätten von verschiedenen Fledermausarten
  - zur Erhaltung eines hinreichenden Anteils an Altholzbeständen und der hieran gebundenen Lebensgemeinschaften.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zur Ortsumgehung Wesel (Südumgehung Wesel B 58n) nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19;  
Gebot Nr.: 2, 3.

#### Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

**N11****Naturschutzgebiet N 11: Lipperandsee**Schutzgegenstand:Größe ca.  
50 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den zur Auskiesung vorgesehenen und z.Zt. überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich zwischen dem Rand der Lippeaue im Norden, der Straße „Heikes Berg“ im Osten, der Kreisstraße K 12n im Süden und der Kläranlage im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG

- a) zur Entwicklung des nach Abgrabung entstehenden Auskiesungsgewässers mit zahlreichen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Entwicklung des Auskiesungsgewässers nach erfolgter Abgrabung mit naturnahen, flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservogel, Amphibien und Libellen)
  - zur Anbindung des Auskiesungsgewässers an die Überflutungsdynamik der Lippe.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen.
- die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang bis zur Fertigstellung der Renaturierung der Flächen oder einzelner Teilabschnitte.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 27, 28;





## **2.4 Landschaftsschutzgebiete**

### **2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

#### Erläuterungen:

Der Landschaftsschutz erfasst regelmäßig größere, landschaftlich markante, vielfältige, weitgehend in sich geschlossene und in ihren Grenzen erlebbare Landschaftsräume. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch die Ackerflächen, sind hier als integrale Bestandteile dieser Landschaftsräume mit den übrigen flächenartigen Nutzungen und sonstigen Landschaftselementen gesamträumlich verzahnt und in einer landschaftlichen Einheit eingebunden, deren Strukturvielfalt es zu erhalten und zu fördern gilt.

Mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch der Ackerflächen, trägt die Landwirtschaft damit in besonderem Maße zur Erhaltung der Vielfalt der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in den Landschaftsschutzgebieten bei.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

#### **I. Verbote**

**Es ist verboten:**

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**



**Unberührt** bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

**Ausnahmen** werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die

- einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- der energetischen Nutzung von Biomasse eines vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung dienen und deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet,

wenn diese Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen des Betriebes stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

**Erläuterungen:**

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landchaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

**2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.**

**Unberührt** bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen



- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die

- Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

**Erläuterungen:**

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

### **3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

**Unberührt** bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelaufläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

- 4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Unbeschadet der „Vereinbarung EG Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ vom 31.10.2000 ist die vorsätzlich herbeigeführte Störung und Vertreibung rastender und brütender Vogelarten in den bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 48c Abs. 5 LG verboten.

- 6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Strohmieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

- 7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.**



**Unberührt** bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

**8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.**

**Unberührt** bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

**9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.**

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- die Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.
- die Errichtung und den Betrieb von Ersatzbrunnen genehmigter oder bestehender Entnahmen von Grundwasser sowie für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung.

Erläuterungen

Die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung von Vieh fällt nicht unter das Verbot.

**10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.**

**11. zu lagern oder Feuer zu machen.**

**Unberührt** bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.



## **12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.**

### Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

## **II. Gebote**

### **1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".**

#### **2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

### **I. Verbote**

#### **Es ist verboten:**

### **13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.**

#### **Unberührt bleiben**

- Schleppljagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppljagdvereins e.V. sowie entsprechende Trainingsläufe für die Hundearbeit auf den bisher genehmigten Trassen im Landschaftsschutzgebiet „Wackenbruch, Krudenburg-Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue“ (L 12)
- die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Schleppljagdverein e.V., Herrn Eichelberg und dem Kreis Wesel aus dem Jahr 1987.

### Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz, Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit oder das Frei-Laufen-Lassen von Hunden auf Straßen und Wegen.

Nach § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Seenlandschaft bei Bislich und Schloss Diersfordt
- L 2 Randbereiche des Diersfordter Waldes und Wittenhorster Graben
- L 3 Marwick, Loh, Mars, Harsumer Graben



- L 4 Leygraben
- L 5 Auesee
- L 6 Flürener Heide
- L 10 Elverische Höfe
- L 11 Isselniederung, Drevenacker Landwehr
- L 12 Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue
- L 14 Der Huck

#### **14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.**

##### Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. sowie entsprechende Trainingsläufe für die Hundearbeit auf den bisher genehmigten Trassen im Landschaftsschutzgebiet „Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue“ (L 12)
- die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdverein e.V., Herrn Eichelberg und dem Kreis Wesel aus dem Jahr 1987.

##### Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Randbereiche des Diersfordter Waldes und Wittenhorster Graben
- L 3 Marwick, Loh, Mars, Harsumer Graben
- L 4 Leygraben
- L 5 Auesee
- L 6 Flürener Heide
- L 10 Elverische Höfe
- L 11 Isselniederung, Drevenacker Landwehr
- L 12 Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue
- L 14 Der Huck



### **15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

#### **Unberührt** bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

#### **Erläuterungen:**

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Niederungen sowie Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Das Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Seenlandschaft bei Bislich und Schloss Diersfordt
- L 2 Randbereiche des Diersfordter Waldes und Wittenhorster Graben
- L 3 Marwick, Loh, Mars, Harsumer Graben
- L 4 Leygraben
- L 6 Flürener Heide
- L 7 Poll, Ginderichswardt
- L 8 Alt-Büderich, Zur Bauerschaft und ehemalige Bahntrasse
- L 9 Rheinvorland östlich Büderich
- L 10 Elverische Höfe
- L 11 Isselniederung, Drevenacker Landwehr
- L 12 Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue
- L 14 Der Huck





## II. Gebote

- 2. Die Auswirkungen des untertägigen Salzbergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.**

**Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.**

Erläuterungen:

Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf vorhandene wertvolle Lebensräume verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 7 Poll, Ginderichswardt

- 3. Für die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.**

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, in denen FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 12 Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue

Die am 27.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung Lippeaue") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.



### 2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß dieser Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



#### Landschaftsschutzgebiet L 1: Seenlandschaft bei Bislich

##### Schutzgegenstand:

Größe ca. 994 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig ausgekieseten bzw. zur Auskiesung vorgesehenen Landschaftsraum nördlich und nordöstlich von Bislich zwischen der Plangebietsgrenze im Norden, dem Diersfordter Wald im Osten und der Mühlenfeldstraße im Süden sowie Teile der Parkanlage des Schlosses Diersfordt. Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie tlw. des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

##### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Auskiesungsgewässer mit Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Rekultivierung neu entstandener sowie geplanter Auskiesungsgewässer im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wat- und Wasservögel)
  - zur Erhaltung der Seenlandschaft als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Kiebitz, Krickente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Pirol, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wiesenpieper und Zwergsäger** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter



### Tier- und Pflanzenarten

- c) wegen der besonderen Bedeutung der Abgrabungsfolgelandschaft und deren geordnete Entwicklung für Zwecke der naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung gem. den Zielen des Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein (NFN).

#### **Unberührt** von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Soweit Auskiesungen zugelassen werden, hat bei der Renaturierung ein angemessener Ausgleich zwischen den Zielen des Biotop- und Artenschutzes auf der einen und einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung auf der anderen Seite zu erfolgen.
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) – Kraftwerkstandort“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

**Ausnahmen** von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

#### **Festsetzung der Ge- und Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 15.

**L2****Landschaftsschutzgebiet L 2: Randbereich des Diersfordter Waldes  
und Wittenhorster Graben**

Größe ca. Schutzgegenstand:  
829 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldeten und tlw. landwirtschaftlich genutzten Randbereiche des Diersfordter Waldes zwischen der Plangebietsgrenze im Norden, der Eisenbahntrasse Wesel-Emmerich im Nordosten, der Ortslage Flüren im Südosten und dem Niederungsbereich des Harsumer Grabens bzw. den Auskiesungsgewässern im Südwesten und Westen.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Niederungsbereiche und der Fließgewässersysteme des Wittenhorster Grabens mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Röhrichtern, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Moorfrosch)
  - zur Erhaltung der weitgehend geschlossenen Waldbestände mit Eichen- und Kiefern-mischwäldern, Altbäumen und Binnendünen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes sowie der gut strukturierten Niederungsbereiche und ihrer Fließgewässersysteme wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes sowie der Niederungsbereiche mit ihren morphologischen Besonderheiten und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen und durch einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen untergliederten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der Kulturroute „Diersfordter Schlosslandschaft“ für die Naherholung.

**Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben**

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie)
- die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hamminkeln-Diersfordt im Zuge der L 480 sowie der gemeindlichen Wege Strauchheide, Röplingshof, Kastanienstraße und Bislicher Wald. In den konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen



von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.

- die Sanierung der Banndeiche des Rheins

nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Hamminkeln als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus sieben Teilflächen.

**L3**

**Landschaftsschutzgebiet L 3: Marwick, Loh, Mars, Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt**

Größe ca. Schutzgegenstand:  
211 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst wesentliche Teile der Schlossanlage Diersfordt, den überwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereich des Harsumer Grabens zwischen Schloss Diersfordt im Osten und Mars im Westen, den Prallhang der ehemaligen Rheinschlinge bei Mars sowie den Bereich Leckerfeld und Marwick zwischen der Straße „Westerheide“ im Norden und dem Hochwasserschutzdeich im Süden. Teile des Landschaftsschutzgebietes (nördlich und westlich von Mars) sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kulturlandschaftsraumes, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches und des Fließgewässers des Harsumer Grabens mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Streuobstwiesen sowie der Parkanlage und Schlossgräben des Schlosses Diersfordt wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Kammmolch)
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches, insbesondere des Landschaftsraumes nördlich von Mars, als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Kiebitz, Weißwangengans, Pfeifente, Pirol, Rohrdommel, Rohrweihe, Saatgans, Schwarzkehlchen, Singschwan, Tafelente, Uferschnepfe, Wald-**



**wassperläufer, Weißstorch und Zwergschwan** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

- zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Raumes wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der mit gliedernden Gehölzstrukturen vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft mit ihren morphologischen Besonderheiten einschließlich der historischen Schlossanlage Diersfordt und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig strukturierten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der Kulturroute „Diersfordter Schlosslandschaft“ für die Naherholung.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleibt die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



**L4**

#### **Landschaftsschutzgebiet L 4: Leygraben**

##### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
51 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend grünlandgenutzte Altstromrinne des Rheins zwischen der Feldmark im Norden und dem Flugplatzgelände im Süden. Ein Großteil des Landschaftsschutzgebietes ist Bestandteil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

##### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Auenlandschaft, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung der grundwassergeprägten Altstromrinne und des Leygrabens mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Auenwäldern wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes "Unterer Niederrhein" gem. der Ramsar-Konvention
  - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Niederungskomplexes und des Fließgewässers wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Niederungskomplexes mit gliedernden Gehölzstrukturen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen Niederungskomplexes für die siedlungsnahen Erholung, die Naturbeobachtung und das Naturerlebnis.

##### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

**L5****Landschaftsschutzgebiet L 5: Auesee**Schutzgegenstand:Größe ca.  
187 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Auesee mit seinen Uferbereichen westlich von Wesel. Große Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie insgesamt Bestandteil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Auskiesungsgewässers, insbesondere
- zur Erhaltung des Auskiesungsgewässers mit Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie einem Stillgewässer wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservogel)
  - zur Erhaltung des Auskiesungsgewässers als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Rohrdommel, Saatgans, Schnatterente, Singschwan, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenpieper und Zwergsäger** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung des Auskiesungsgewässers wegen seiner Bedeutung für den internationalen und landesweiten Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Auskiesungsgewässers für die Naherholung und die naturverträgliche Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Sanierung der Banndeiche des Rheins nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigerungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14.





**L6**

### **Landschaftsschutzgebiet L 6: Flürener Heide**

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
157 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereich der Flürener Heide zwischen der Eisenbahnlinie Wesel-Emmerich im Nordosten, der Auenkante der Weseler Aue bzw. der Bundesstraße B 8 im Süden und dem Diersfordter Wald im Nordwesten.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung des grundwassergeprägten Niederungsbereiches mit feuchten Grünlandflächen, Kleingewässern sowie Feldgehölzen und Sandäckern wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Niederungsbereiches und der Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches mit gliedernden Gehölzstrukturen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des kleinräumig und vielfältig ausgestatteten, abwechslungsreichen Landschaftsraumes für die siedlungsnahe Erholung.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

**L7****Landschaftsschutzgebiet L 7: Poll, Ginderichswardt**Schutzgegenstand:Größe ca.  
225 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzte Altstromrinne des Rheins mit den Gewässern „Breite Wardtley“ und „Borthsche Ley“ zwischen Büderich im Osten und der Plangebietsgrenze bei Poll im Westen sowie Teile der ehemaligen Bahntrasse westlich von Winkeling.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Altstromrinne, insbesondere
  - zur Erhaltung des Raumes, der Altstromrinnen und der alten Bahntrasse mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Trockenstandorten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Raumes und seiner Gewässersysteme wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Raumes mit gliedernden Gehölzstrukturen und einer kleinräumig ausgeprägten Geländemorphologie und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Landschaftsraumes für die siedlungsnaher Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zur Ortsumgehung Wesel-Büderich (Umgehung Büderich B 58n) nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 15. Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L8****Landschaftsschutzgebiet L 8: Alt Büberich, Zur Bauerschaft und ehemalige Bahntrasse**Größe ca. Schutzgegenstand:  
109 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend grünlandgenutzten Landschaftsraum auf der Landseite des Hochwasserschutzdeiches zwischen Perrich im Westen und Büberich im Osten sowie die ehemalige Bahntrasse zwischen dem ehemaligen Fort I und Gest. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kulturlandschaftsraumes, insbesondere
  - zur Erhaltung des Landschaftsraumes und der alten Bahntrasse mit Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Streuobstwiesen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Grünlandkomplexes als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Saatgans, Nonnengans, Rohrweihe, Wanderfalke und Kiebitz** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Raumes wegen seiner Bedeutung für den internationalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der mit gliedernden Gehölzstrukturen vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes der historischen Siedlungslage sowie Festungsanlagen, und mit ihren morphologischen Besonderheiten und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältigen und abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die siedlungsnahen Erholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zur Ortsumgehung Wesel-Büberich (Umgehung Büberich B 58n) nach den dafür vorgesehenen Verfahren inkl. erforderlicher Flurbereinigungsverfahren.

Ausnahmen von den Ver- und Geboten werden erteilt für die Realisierung von Plänen und Projekten, die aufgrund des Ergebnisses einer erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) zugelassen werden dürfen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 15.

**L9****Landschaftsschutzgebiet L 9: Rheinvorland östlich Büderich**Schutzgegenstand:

Größe ca.  
17 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Hochwasserschutzdeich sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheins östlich von Büderich zwischen Strom-km 811,05 und 811,95. Große Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Rheinaue, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung des Auenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Nonnengans, Pfeifente, Rohrweihe, Rotschenkel, Saatgans und Wiesenpieper** sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung der Rheinaue wegen ihrer Bedeutung für den internationalen und landesweiten Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen Rheinauenlandschaft für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 15.



**L10**

### **Landschaftsschutzgebiet L 10: Elverische Höfe**

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
11 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum südlich von Büderich und östlich der Elverischen Höfe.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
- zur Erhaltung des Grünland-Acker-Komplexes mit Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen sowie einem Kolk wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung des Landschaftsraumes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
  - zur Erhaltung des gut strukturierten Raumes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des mit gliedernden Gehölzstrukturen gut ausgestatteten Raumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

#### Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**L11****Landschaftsschutzgebiet L 11: Isselniederung, Drevenacker Landwehr**Schutzgegenstand:Größe ca.  
753 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche der Issel mit dem Isselkanal sowie der Drevenacker Landwehr zwischen der Plangebietsgrenze im Nordosten und Blumenkamp bzw. Obrighoven im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches und des Fließgewässers „Drevenacker Landwehr“ mit einem ausgeprägten Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünland, mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, kleineren Laubmischwäldern und Röhrichten sowie den Landwehren wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes, einschließlich des Schutzes der historischen Anlagen Sorgfliet, Haus Isselhorst, Issel-Kanal und z. T. bewaldeten Landwehren mit gliedernden Gehölzstrukturen und Grabenanlagen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen, typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamtträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



**L12**

**Landschaftsschutzgebiet L 12: Wackenbruch, Krudenburger Wald,  
Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue**

Größe ca. Schutzgegenstand:  
411 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Großteil des überwiegend bewaldeten Landschaftsraumes am Nordrand der Lippeaue zwischen Wackenbruch im Westen und der Bundesautobahn BAB 3 im Osten. In das Gebiet eingeschlossen sind die Waldbereiche „Wittenberg“ und ackerbaulich genutzte Randbereiche der Lippeaue sowie der Bereich der Kanusportschule südlich von Wackenbruch. Im Gebiet befinden sich darüber hinaus Teile des FFH-Gebietes "NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung" (DE-4306-302).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) sowie § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Waldbereiches, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, Trockenstandorten sowie Nass-, Feuchtgrünland und Magerwiesen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Entwicklung von **Hainsimsen-Buchenwäldern** (9110), insbesondere naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum des **Schwarzspechts** sowie weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse\* - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen
  - zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes mit seinen morphologischen Besonderheiten (z.B. Terrassenkanten), einschließlich des Schutzes des historischen Lippehafens sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen untergliederten abwechslungsreichen Waldgebietes für die Naherholung.

---

\* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



### Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15;  
Gebot Nr.: 3.

### Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Scherbeck als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen.

**L13**

### **Landschaftsschutzgebiet L 13: Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf**

#### Schutzgegenstand:

Größe ca.  
165 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Wesel-Datteln-Kanal mit angrenzenden, überwiegend ackerbaulich genutzten Randbereichen der Lippeaue zwischen der Bundesautobahn BAB 3 im Osten und Welmen im Westen sowie überwiegend bewaldete Flächen im Bereich Lippedorf und nördlich von Oberemmelsum.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
  - zur Erhaltung des überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraumes mit Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, kleineren Laubmischwäldern, einer z.T. bewaldeten Binnendüne, Brachflächen sowie Sandmagerrasen und Magerwiesen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des z.T. vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der z.T. vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

#### Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Zieles zum Ausbau des Personen- und Güterverkehrsnetzes für die Bahnstrecke Oberhausen-Wesel-Emmerich (Betuwe-Linie)
- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung des Lippemündungsraumes und des Ortsteils Lippedorf sowie die Herstellung einer Gleistrasse zur Anbindung des Ölhafens an das Schienennetz





nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten im Landschaftsplan Hünxe/Schermbek als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus vier Teilflächen.

**L14**

**Landschaftsschutzgebiet L 14: Der Huck**

Schutzgegenstand:

Größe ca.  
27 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Binnenaue der Lippe südlich von Lippe-dorf zwischen der Zufahrt zum Ölhafen im Nordosten und Emmelsum in Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der ehemaligen Auenlandschaft, insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Binnenaue mit einem ausgeprägt kleinstrukturierten Nutzungsmosaik, mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Auenbereiches wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der vielfältig ausgestatteten ehemaligen Auenlandschaft mit gliedernden Gehölzstrukturen und einer ausgeprägten Geländemorphologie und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen, typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13, 14, 15.



## **2.5 Naturdenkmale**

### **2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

#### **Verbote**

**Es ist verboten:**

- 1. die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

**Unberührt** bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

- 2. jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

**Unberührt** bleibt das gelegentliche Grillen.



## 2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



### ND 1 – 32 Winterlinden und 8 Esskastanien (Allee)

*Tilia cordata* und *Castanea sativa* – im Bereich Bergen an der Straße Jöckern westlich der B 8.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

#### Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 240 m lange Allee aus insgesamt 32 Winterlinden und 8 Esskastanien mit Höhen von 10 bis 25 m, Stammumfängen von 184 bis 352 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren. Die Allee gehört zu den wenigen in sich nahezu vollständig geschlossenen und gut erlebbaren Linden-/Kastanienalleen im Kreisgebiet, deren Einzelbäume sich zudem durch eine hohe Vitalität auszeichnen.

#### Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535867,60; Hochwert 5730761,40	Rechtswert 2535660,00; Hochwert 5730727,00
Rechtswert 2535856,30; Hochwert 5730758,90	Rechtswert 2535669,00; Hochwert 5730729,00
Rechtswert 2535847,20; Hochwert 5730756,80	Rechtswert 2535677,00; Hochwert 5730731,00
Rechtswert 2535834,10; Hochwert 5730752,60	Rechtswert 2535686,00; Hochwert 5730733,00
Rechtswert 2535825,70; Hochwert 5730750,10	Rechtswert 2535702,00; Hochwert 5730737,00
Rechtswert 2535816,60; Hochwert 5730748,20	Rechtswert 2535708,00; Hochwert 5730738,00
Rechtswert 2535808,00; Hochwert 5730746,20	Rechtswert 2535718,00; Hochwert 5730740,00
Rechtswert 2535794,40; Hochwert 5730744,10	Rechtswert 2535730,00; Hochwert 5730743,00
Rechtswert 2535786,30; Hochwert 5730743,10	Rechtswert 2535739,00; Hochwert 5730745,00
Rechtswert 2535762,30; Hochwert 5730738,90	Rechtswert 2535748,00; Hochwert 5730746,00
Rechtswert 2535754,90; Hochwert 5730737,40	Rechtswert 2535759,00; Hochwert 5730748,00
Rechtswert 2535743,90; Hochwert 5730731,40	Rechtswert 2535768,00; Hochwert 5730750,00
Rechtswert 2535716,20; Hochwert 5730727,20	Rechtswert 2535779,00; Hochwert 5730752,00
Rechtswert 2535709,20; Hochwert 5730725,50	Rechtswert 2535812,00; Hochwert 5730761,00
Rechtswert 2535702,10; Hochwert 5730724,10	Rechtswert 2535821,00; Hochwert 5730762,00
Rechtswert 2535689,10; Hochwert 5730721,60	Rechtswert 2535828,00; Hochwert 5730764,00
Rechtswert 2535682,10; Hochwert 5730720,60	Rechtswert 2535834,00; Hochwert 5730766,00
Rechtswert 2535675,40; Hochwert 5730718,80	Rechtswert 2535842,00; Hochwert 5730768,00
Rechtswert 2535667,30; Hochwert 5730716,00	Rechtswert 2535852,00; Hochwert 5730769,00
Rechtswert 2535659,50; Hochwert 5730714,20	Rechtswert 2535859,00; Hochwert 5730771,00

**ND 2 – 3 Eiben (Baumgruppe)**

*Taxus baccata* – im Bereich Bergen am Maashof westlich der Bislicher Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 12 m hohe Eiben mit einem Stammumfang von 112 bzw. 188 cm und einem Alter von ca. 150 Jahren sowie um eine 16 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von 240 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2533867,30; Hochwert 5729543,20

Rechtswert 2533873,80; Hochwert 5729552,90

Rechtswert 2533872,70; Hochwert 5729542,60

**ND 3 – 19 Esskastanien (Baumreihe)**

*Castanea sativa* – im Bereich Bislicher Wald an der Straße Bislicher Wald östlich der B 8.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 150 m lange Baumreihe aus insg. 19 Esskastanien mit Höhen von 20 bis 30 m, Stammumfängen von 295 bis 580 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2538842,40; Hochwert 5729694,40

Rechtswert 2538785,70; Hochwert 5729587,80

Rechtswert 2538838,70; Hochwert 5729687,20

Rechtswert 2538781,30; Hochwert 5729576,80

Rechtswert 2538834,70; Hochwert 5729680,40

Rechtswert 2538776,40; Hochwert 5729565,80

Rechtswert 2538830,60; Hochwert 5729673,20

Rechtswert 2538799,40; Hochwert 5729555,40

Rechtswert 2538823,50; Hochwert 5729662,90

Rechtswert 2538813,10; Hochwert 5729548,90

Rechtswert 2538815,90; Hochwert 5729648,60

Rechtswert 2538825,20; Hochwert 5729543,40

Rechtswert 2538809,80; Hochwert 5729634,90

Rechtswert 2538835,00; Hochwert 5729538,40

Rechtswert 2538803,80; Hochwert 5729623,40

Rechtswert 2538846,60; Hochwert 5729532,90

Rechtswert 2538798,90; Hochwert 5729611,90

Rechtswert 2538858,10; Hochwert 5729526,40

Rechtswert 2538793,40; Hochwert 5729600,40



#### **ND 4 – 1 Rotbuche**

*Fagus sylvatica* – im Bereich Bislicher Wald nördlich des Röplingshofes südwestlich der Bahntrasse Wesel - Emmerich.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 407 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540206,80; Hochwert 5730200,60

#### **ND 5 – 1 Esskastanie**

*Castanea sativa* – im Bereich der Schill-Kaserne an der Straße Am Schwarzen Wasser südwestlich der Bahntrasse Wesel - Emmerich

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 433 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540952,00; Hochwert 5729270,50

#### **ND 6 – 1 Stieleiche**

*Quercus robur* – im Bereich Marwick westlich des Berendonks Hofes südwestlich der Straße Marwick.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 538 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534184,00; Hochwert 5726007,10

**ND 7 – 1 Esskastanie**

*Castanea sativa* – im Bereich Mars südwestlich des Thomassenhofes nördlich der Straße Auf dem Mars.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 519 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536373,00; Hochwert 5726952,00

**ND 8 – 96 Winterlinden (Allee)**

*Tilia cordata* – im Bereich Mars an der Straße Am Homberg.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 390 m lange Allee aus insgesamt 96 Winterlinden mit Höhen von 13 bis 35 m, Stammumfängen von 160 bis 390 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren. Die Allee gehört zu den wenigen in sich nahezu vollständig geschlossenen und gut erlebbaren Lindenalleen im Kreisgebiet, deren Einzelbäume sich zudem durch eine hohe Vitalität auszeichnen.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537405,40; Hochwert 5727594,10	Rechtswert 2537070,60; Hochwert 5727436,80
Rechtswert 2537400,30; Hochwert 5727591,50	Rechtswert 2537078,30; Hochwert 5727440,60
Rechtswert 2537394,90; Hochwert 5727588,70	Rechtswert 2537084,20; Hochwert 5727443,70
Rechtswert 2537388,10; Hochwert 5727585,30	Rechtswert 2537090,70; Hochwert 5727446,90
Rechtswert 2537382,60; Hochwert 5727582,40	Rechtswert 2537097,00; Hochwert 5727450,10
Rechtswert 2537376,70; Hochwert 5727578,70	Rechtswert 2537104,10; Hochwert 5727453,70
Rechtswert 2537368,40; Hochwert 5727574,90	Rechtswert 2537111,10; Hochwert 5727457,20
Rechtswert 2537362,60; Hochwert 5727571,20	Rechtswert 2537119,20; Hochwert 5727461,30
Rechtswert 2537355,90; Hochwert 5727567,40	Rechtswert 2537126,20; Hochwert 5727464,80
Rechtswert 2537348,00; Hochwert 5727564,50	Rechtswert 2537133,40; Hochwert 5727468,40
Rechtswert 2537340,50; Hochwert 5727560,30	Rechtswert 2537140,90; Hochwert 5727472,20
Rechtswert 2537333,40; Hochwert 5727557,40	Rechtswert 2537146,50; Hochwert 5727475,10
Rechtswert 2537326,70; Hochwert 5727553,30	Rechtswert 2537154,80; Hochwert 5727480,00
Rechtswert 2537320,00; Hochwert 5727550,80	Rechtswert 2537163,20; Hochwert 5727483,70
Rechtswert 2537311,70; Hochwert 5727546,20	Rechtswert 2537171,60; Hochwert 5727487,90
Rechtswert 2537303,40; Hochwert 5727541,20	Rechtswert 2537178,90; Hochwert 5727491,30
Rechtswert 2537295,00; Hochwert 5727538,30	Rechtswert 2537181,40; Hochwert 5727492,30
Rechtswert 2537288,40; Hochwert 5727533,30	Rechtswert 2537187,70; Hochwert 5727495,50
Rechtswert 2537280,90; Hochwert 5727530,80	Rechtswert 2537194,20; Hochwert 5727498,70



Rechtswert 2537272,10; Hochwert 5727526,60	Rechtswert 2537200,80; Hochwert 5727502,00
Rechtswert 2537257,30; Hochwert 5727518,80	Rechtswert 2537208,30; Hochwert 5727505,60
Rechtswert 2537249,50; Hochwert 5727514,90	Rechtswert 2537215,80; Hochwert 5727509,40
Rechtswert 2537242,00; Hochwert 5727511,20	Rechtswert 2537222,00; Hochwert 5727512,50
Rechtswert 2537234,00; Hochwert 5727506,90	Rechtswert 2537229,80; Hochwert 5727516,30
Rechtswert 2537226,20; Hochwert 5727503,00	Rechtswert 2537235,90; Hochwert 5727519,40
Rechtswert 2537209,10; Hochwert 5727493,80	Rechtswert 2537242,40; Hochwert 5727522,60
Rechtswert 2537201,80; Hochwert 5727490,10	Rechtswert 2537248,90; Hochwert 5727525,90
Rechtswert 2537188,30; Hochwert 5727483,10	Rechtswert 2537254,00; Hochwert 5727528,40
Rechtswert 2537182,10; Hochwert 5727479,90	Rechtswert 2537261,70; Hochwert 5727532,10
Rechtswert 2537176,40; Hochwert 5727476,90	Rechtswert 2537274,70; Hochwert 5727538,80
Rechtswert 2537169,50; Hochwert 5727473,40	Rechtswert 2537282,30; Hochwert 5727542,00
Rechtswert 2537162,90; Hochwert 5727470,30	Rechtswert 2537288,00; Hochwert 5727545,10
Rechtswert 2537142,30; Hochwert 5727460,00	Rechtswert 2537294,20; Hochwert 5727548,20
Rechtswert 2537135,70; Hochwert 5727456,80	Rechtswert 2537300,50; Hochwert 5727551,30
Rechtswert 2537128,60; Hochwert 5727453,50	Rechtswert 2537307,40; Hochwert 5727554,70
Rechtswert 2537121,50; Hochwert 5727450,30	Rechtswert 2537313,40; Hochwert 5727557,60
Rechtswert 2537115,80; Hochwert 5727447,20	Rechtswert 2537320,90; Hochwert 5727561,30
Rechtswert 2537108,90; Hochwert 5727444,60	Rechtswert 2537328,10; Hochwert 5727565,00
Rechtswert 2537103,40; Hochwert 5727441,60	Rechtswert 2537337,00; Hochwert 5727569,30
Rechtswert 2537095,40; Hochwert 5727437,60	Rechtswert 2537345,50; Hochwert 5727573,50
Rechtswert 2537090,20; Hochwert 5727434,80	Rechtswert 2537353,50; Hochwert 5727577,50
Rechtswert 2537084,40; Hochwert 5727432,30	Rechtswert 2537363,30; Hochwert 5727582,40
Rechtswert 2537078,80; Hochwert 5727429,00	Rechtswert 2537370,60; Hochwert 5727586,00
Rechtswert 2537073,10; Hochwert 5727424,90	Rechtswert 2537378,80; Hochwert 5727590,10
Rechtswert 2537067,10; Hochwert 5727419,70	Rechtswert 2537387,50; Hochwert 5727594,30
Rechtswert 2537062,30; Hochwert 5727414,50	Rechtswert 2537394,80; Hochwert 5727598,00
Rechtswert 2537051,60; Hochwert 5727433,30	Rechtswert 2537401,60; Hochwert 5727601,30
Rechtswert 2537063,50; Hochwert 5727433,20	Rechtswert 2537409,80; Hochwert 5727605,40

### **ND 9 – 1 Rotbuche**

*Fagus sylvatica* – im Bereich Mars am Hof Winkel westlich der Rosenallee.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 32 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 572 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537288,40; Hochwert 5727310,60

**ND 10 – 55 Winterlinden (Allee)**

*Tilia cordata* – in Lackhausen nördlich der Konrad-Duden-Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 220 m lange Allee aus insgesamt 55 Winterlinden mit einer Höhe von 26 m, Stammumfängen von 198 bis 280 cm und einem Alter von ca. 130 Jahren. Die Allee ist die einzige freistehende, in sich vollständig geschlossene und gut erleb- bare Lindenallee im Kreisgebiet, deren Einzelbäume sich zudem durch eine hohe Vitalität auszeichnen.

## Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543552,00; Hochwert 5727828,60	Rechtswert 2543719,40; Hochwert 5727935,60
Rechtswert 2543558,20; Hochwert 5727833,00	Rechtswert 2543713,20; Hochwert 5727931,20
Rechtswert 2543563,30; Hochwert 5727837,00	Rechtswert 2543707,00; Hochwert 5727927,20
Rechtswert 2543568,80; Hochwert 5727840,60	Rechtswert 2543701,50; Hochwert 5727923,20
Rechtswert 2543574,90; Hochwert 5727845,00	Rechtswert 2543696,10; Hochwert 5727919,20
Rechtswert 2543580,40; Hochwert 5727849,40	Rechtswert 2543689,90; Hochwert 5727914,90
Rechtswert 2543586,60; Hochwert 5727853,70	Rechtswert 2543683,30; Hochwert 5727910,10
Rechtswert 2543592,80; Hochwert 5727858,50	Rechtswert 2543676,80; Hochwert 5727905,00
Rechtswert 2543598,90; Hochwert 5727862,80	Rechtswert 2543671,00; Hochwert 5727901,00
Rechtswert 2543604,40; Hochwert 5727866,80	Rechtswert 2543664,40; Hochwert 5727896,30
Rechtswert 2543609,90; Hochwert 5727870,80	Rechtswert 2543657,20; Hochwert 5727891,20
Rechtswert 2543616,00; Hochwert 5727875,60	Rechtswert 2543651,00; Hochwert 5727886,10
Rechtswert 2543622,60; Hochwert 5727879,90	Rechtswert 2543644,10; Hochwert 5727880,30
Rechtswert 2543629,10; Hochwert 5727885,40	Rechtswert 2543638,60; Hochwert 5727875,60
Rechtswert 2543635,70; Hochwert 5727889,80	Rechtswert 2543632,40; Hochwert 5727871,90
Rechtswert 2543644,10; Hochwert 5727895,60	Rechtswert 2543625,50; Hochwert 5727866,80
Rechtswert 2543649,90; Hochwert 5727900,30	Rechtswert 2543620,00; Hochwert 5727863,60
Rechtswert 2543656,80; Hochwert 5727904,70	Rechtswert 2543614,20; Hochwert 5727858,80
Rechtswert 2543662,60; Hochwert 5727909,80	Rechtswert 2543608,00; Hochwert 5727854,10
Rechtswert 2543667,70; Hochwert 5727913,80	Rechtswert 2543601,90; Hochwert 5727850,10
Rechtswert 2543673,20; Hochwert 5727918,50	Rechtswert 2543596,80; Hochwert 5727845,00
Rechtswert 2543678,20; Hochwert 5727921,80	Rechtswert 2543589,90; Hochwert 5727840,60
Rechtswert 2543684,40; Hochwert 5727926,90	Rechtswert 2543583,70; Hochwert 5727835,90
Rechtswert 2543690,30; Hochwert 5727930,90	Rechtswert 2543577,50; Hochwert 5727832,30
Rechtswert 2543696,10; Hochwert 5727934,90	Rechtswert 2543572,40; Hochwert 5727827,50
Rechtswert 2543702,30; Hochwert 5727940,70	Rechtswert 2543567,30; Hochwert 5727824,30
Rechtswert 2543708,40; Hochwert 5727944,70	Rechtswert 2543561,80; Hochwert 5727819,50
Rechtswert 2543714,60; Hochwert 5727949,00	





### **ND 11 – 1 Stieleiche**

*Quercus robur* – in Lackhausen am Hof Bossigt westlich des Molkereiweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 410 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544089,80; Hochwert 5728105,50

### **ND 12 – 1 Blutbuche**

*Fagus sylvatica 'Atropunicea'* – in Lackhausen am Hof Bossigt westlich des Molkereiweges

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 408 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544106,70 ; Hochwert 5728075,80

### **ND 13 – 1 Stieleiche**

*Quercus robur* – in Lackhausen am Ruhhof westlich der Brüner Landstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 500 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544935,20; Hochwert 5727503,50

**ND 14 – 1 Schwarznuss und 2 Blutbuchen (Baumpaar)**

*Juglans nigra* und *Fagus sylvatica* 'Atropunicea' – in Obrighoven am Haus Sorgfliet östlich der Brüner Landstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Schwarznuss mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren sowie um zwei 28 m hohe Blutbuchen mit einem Stammumfang von 315 bis 401 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtsweg 2545198,60; Hochwert 5727727,20

Rechtswert 2545255,70; Hochwert 5727761,10

Rechtsweg 2545209,20; Hochwert 5727728,90

**ND 15 – 1 Blutbuche und 1 Roteiche (Baumpaar) sowie 1 Esskastanie und 1 Winterlinde**

*Fagus sylvatica* 'Atropunicea', *Quercus rubra*, *Castanea sativa* und *Tilia cordata* – in Obrighoven am Haus Isselhorst nördlich der Wurmflakstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus einer 24 m hohen Blutbuche mit einem Stammumfang von 360 cm sowie einer 28 m hohen Roteiche mit einem Stammumfang von 452 cm und einem Alter von jeweils ca. 200 Jahren. Weiter handelt es sich um eine 20 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 400 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren sowie eine 24 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 690 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545732,10; Hochwert 5727547,50

Rechtswert 2545791,10; Hochwert 5727566,50

Rechtswert 2545743,40; Hochwert 5727557,40

Rechtswert 2545775,60; Hochwert 5727577,20

**ND 16 – 1 Rosskastanie**

*Aesculus hippocastanum* – in Obrighoven an der Bärenschleuse.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 20 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 473 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545992,50; Hochwert 5727852,90



### **ND 17 – 6 Esskastanien (zwei Baumgruppen)**

*Castanea sativa* – in Obrighoven östlich der Voßhöveler Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um sechs 18 m hohe Esskastanien mit Stammumfängen von 353 bis 513 cm und einem Alter von ca. 200 bis 250 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545950,90; Hochwert 5726418,50

Rechtswert 2545967,20; Hochwert 5726386,40

Rechtswert 2545953,50; Hochwert 5726402,10

Rechtswert 2545977,10; Hochwert 5726375,00

Rechtswert 2545937,70; Hochwert 5726403,00

Rechtswert 2545979,70; Hochwert 5726387,30

### **ND 18 – 2 Stieleichen (Baumpaar)**

*Quercus robur* – in Obrighoven am Waldrand nördlich der Feldstraße und östlich der Voßhöveler Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 18 bzw. 28 m hohe Stieleichen mit Stammumfängen von 370 bzw. 505 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2545990,80; Hochwert 5726306,20

Rechtswert 2545984,30; Hochwert 5726293,80

### **ND 19 – 1 Stieleiche**

*Quercus robur* – in Obrighoven an der Straße Auf dem Brümer südlich der Obrighovener Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 422 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547489,30; Hochwert 5726596,20



### **ND20 – 1 Kopfstieleiche**

*Quercus robur* – in Obrighoven am Lökes Hof nördlich der Obrighovener Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Kopfstieleiche mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2549062,00; Hochwert 5726645,40

### **ND 21 – 1 Esskastanie**

*Castanea sativa* – in Obrighoven am Lökes Hof nördlich der Obrighovener Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 20 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 430 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548967,60; Hochwert 5726432,00

### **ND 22 – 1 Winterlinde**

*Tilia cordata* – in Büderich am ehemaligen Fort I östlich des Fernsehsendemastes.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe doppelstämmige Winterlinde mit einem Stammumfang von 514 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540442,50; Hochwert 5723870,90



### **ND 23 – 11 Stieleichen (Baumgruppe)**

*Quercus robur* – südlich von Fusternberg am Schill-Denkmal.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

Erläuterungen:

Es handelt sich um elf 7 bis 16 m hohe Stieleichen mit Stammumfängen von 75 bis 279 cm und einem Alter von ca. 30 bis 100 Jahren. Die elf Stieleichen wurden symbolisch für die elf Schill'schen Offiziere gepflanzt, die am 16.09.1809 an dieser Stelle hingerichtet und begraben wurden.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2544003,30; Hochwert 5724163,90	Rechtswert 2543988,00; Hochwert 5724127,50
Rechtswert 2544008,00; Hochwert 5724158,00	Rechtswert 2543979,10; Hochwert 5724130,90
Rechtswert 2544010,90; Hochwert 5724149,50	Rechtswert 2543973,10; Hochwert 5724136,50
Rechtswert 2544009,70; Hochwert 5724141,00	Rechtswert 2543995,10; Hochwert 5724169,70
Rechtswert 2544005,20; Hochwert 5724133,10	Rechtswert 2543998,20; Hochwert 5724167,70
Rechtswert 2543998,00; Hochwert 5724128,50	

### **ND 24 – 2 Kopfstieleichen (Baumgruppe)**

*Quercus robur* – im Bereich Welmen nördlich des Welmer Weges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 11 bzw. 12 m hohe Kopfstieleichen mit Stammumfängen von 402 bzw. 450 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2547615,10; Hochwert 5723144,00	Rechtswert 2547610,10; Hochwert 5723148,40
--	--

### **ND 25 – 2 Stieleichen (Baumpaar)**

*Quercus robur* – im Bereich Wittenberg östlich des Pliesterhufshofes und südlich der Straße Underbergsheide.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 24 bzw. 28 m hohe Stieleichen mit Stammumfängen von 240 bzw. 423 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548073,40; Hochwert 5724833,80	Rechtswert 2548067,70; Hochwert 5724839,50
--	--

**ND 26 – 3 Esskastanien (Baumgruppe)**

*Castanea sativa* – im Bereich Wittenberg am Hof Gärtenskorte südlich des Krudenburger Weges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei 20 bis 26 m hohe Esskastanien mit Stammumfängen von 387 bis 449 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2549531,20; Hochwert 5725004,50

Rechtswert 2549549,00; Hochwert 5725006,90

Rechtswert 2549540,40; Hochwert 5725005,70

**ND 27 – 2 Esskastanien und 7 Rosskastanien (Allee)**

*Castanea sativa* und *Aesculus hippocastanum* – im Bereich Vissel am Treutenhof nordwestlich der Straße Am Drögenkamp.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 55 m lange Allee aus insgesamt 2 Esskastanien und 7 Rosskastanien mit einer Höhe von 26 m, Stammumfängen von 280 bis 385 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2533825,50; Hochwert 5729215,60

Rechtswert 2533778,60; Hochwert 5729248,60

Rechtswert 2533807,00; Hochwert 5729223,60

Rechtswert 2533796,00; Hochwert 5729241,90

Rechtswert 2533789,80; Hochwert 5729230,30

Rechtswert 2533812,60; Hochwert 5729235,10

Rechtswert 2533782,50; Hochwert 5729233,30

Rechtswert 2533826,70; Hochwert 5729228,90

Rechtswert 2533774,80; Hochwert 5729236,20

**ND 28 – 1 Rosskastanie**

*Aesculus hippocastanum* – im Bereich Jöckern am Neuhollandshof nordöstlich der Bislicher Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 482 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534423,20; Hochwert 5729093,20



### **ND 29 – 1 Rosskastanie und 1 Eibe**

*Aesculus hippocastanum* und *Taxus baccata* – in Diersfordt am Schloss Diersfordt

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 432 cm sowie eine 12 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von 206 cm und einem Alter von jeweils ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537634,80; Hochwert 5728512,30

Rechtswert 2537634,40; Hochwert 5728471,50

### **ND 30 – 3 Lebensbäume (1 Baumpaar, 1 Einzelbaum)**

*Thuja orientalis* – im Bereich Mars auf dem Friedhof südwestlich des Hombergshofes.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei 10 bis 18 m hohe Lebensbäume mit Stammumfängen von 180 bis 308 cm und einem Alter von ca. 240 Jahren.

Genauere Lage der Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536915,60; Hochwert 5727391,60

Rechtswert 2536926,80; Hochwert 5727377,50

Rechtswert 2536924,50; Hochwert 5727395,90

### **ND 31 – 1 Spätpappel**

*Populus serotina* – im Rheinvorland östlich von Perrich nordöstlich des Pavershofes.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 35 m hohe Spätpappel mit einem Stammumfang von 992 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539969,70; Hochwert 5724354,00



### **ND 32 – 1 Kopffeldulme**

*Ulmus carpinifolia* – in Werrich nördlich der Straße Zur Bauernschaft.

Schutzzweck: a) aus wissenschaftlichen Gründen  
b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 18 m hohe Kopffeldulme mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Alter von ca. 120 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537442,60; Hochwert 5724261,10

### **ND 33 – 1 Stieleiche**

*Quercus robur* – im Bereich Bislicher Wald am Groß Oly-Möllshof südwestlich der Bahntrasse Wesel - Emmerich.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 460 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537997,40; Hochwert 5732079,30





## **2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile**

### **2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile**

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz der flächendeckend festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.6. (Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleibt die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)“ und „Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ sowie der in den gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten „Wohnbau-“ und „Gewerbe und Industriegebiete“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit in den Entwicklungszielen dieses Landschaftsplanes die Umsetzung dieser Ziele unberührt bleibt bzw. hierfür das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt ist.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



## Verbote

### Es ist verboten:

#### **1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

##### Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind, nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

##### Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich.

#### **2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

##### Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Düngemittel oder Biozide zu lagern, Silagemieten anzulegen oder Klärschlamm auszubringen,
- Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe zu lagern.

Die vorübergehende Lagerung von Ernte- oder Silageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen fällt nicht unter das Verbot.

Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.

#### **3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**



- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

### **2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile**

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

#### **Es ist verboten**

- 5. bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

### **2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile**

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzt. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

## **1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze**

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und beleben die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Tiere und Pflanzen dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen.



### Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

## **2. Kopfbäume**

### Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit diese nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

### Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

### Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

### Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

## **3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen**

### Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	( <i>Acer platanoides</i> )	Traubeneiche	( <i>Quercus petraea</i> )
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
Schwarzerle	( <i>Alnus glutinosa</i> )	Schwarzpappel	( <i>Populus nigra</i> )
Roskastanie	( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Baumweiden	( <i>Salix spec.</i> )
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )	Feldulme	( <i>Ulmus carpinifolia</i> )
Esskastanie	( <i>Castanea sativa</i> )	Flatterulme	( <i>Ulmus laevis</i> )
Rotbuche	( <i>Fagus sylvatica</i> )	Winterlinde	( <i>Tilia cordata</i> )
Gemeine Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Sommerlinde	( <i>Tilia platyphyllos</i> )
Walnuss	( <i>Juglans regia</i> )		

Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.



Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

#### **4. Obstwiesen und -weiden**

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung der Landschaft.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5.



### 3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Der Landschaftsplan hat gemäß § 16 Abs. 4 LG die Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG) zu kennzeichnen.

Auf Grund der komplexen fachlichen Anforderungen der Biotopverbundplanung setzt diese gemäß § 18 Abs. 1 LG als landschaftsübergreifendes Entwicklungsziel bereits auf der Ebene der Entwicklungsziele an (vgl. Kapitel 1 "Entwicklungsziele für die Landschaft").

*Biotopverbund ist als Entwicklungsziel darzustellen*

In die Nachhaltigkeit und weitere Konkretisierung, insbesondere des landesweiten und regionalen Biotopverbundes, fließen Schutzausweisungen gemäß § 48c LG sowie bestimmte im Landschaftsplan festgesetzte besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 19 ff LG (vgl. Kapitel 2. ff) ein. Die wesentlichen Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds umfassen insgesamt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, Teile des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention sowie FFH-Gebiete. Im Plangebiet Wesel sind die Verbundkorridore „Rheinaue“, „Lippeaue“ und „Isselniederung“ sowie die an die Rheinaue angrenzende Niederterrasse als wertvolle Kulturlandschaft einschließlich dem „Diersfordter Wald“ mit den Naturschutzgebieten N 1 - N 9 und den Landschaftsschutzgebieten L 2 tlw., L 5, L 11 tlw. und L 12 tlw. Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds.

*landesweiter, regionaler und lokaler Biotopverbund werden zu einem Bündel zusammengefasst*

Das regionale und lokale Biotopverbundsystem setzt sich aus den räumlich präzisierten Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie aus weiteren Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammen.

Als Verbundkorridore fungieren insbesondere die Fließgewässersysteme mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Niederungsbereichen. Insbesondere innerhalb der Verbundflächen steigern extensiv genutzte Flächen die Funktionen. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Gehölzbestände (insbesondere Obstwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken) und Rand- bzw. Saumstreifen dienen als Verbindungselemente (weitergehende Präzisierungen erfolgen unter Ziffer 5.). Die Flächen des Biotopverbund-Konzeptes auf der Ebene des Landschaftsplans entsprechen den Vorrangbereichen für die Umsetzung spezifischer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.). Die für die Erhaltung und Optimierung vorhandener Verbundelemente erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in den Kapiteln 5.4, 5.5 und 5.8 festgesetzt.

*Biotopverbund ist Vorrangbereich für Maßnahmen*



### 3.2 Bestandteile des Biotopverbunds

Bestandteile des Biotopverbunds				
Maßnahmenraum (Kap. 5.3)	Beschreibung	Schutzgebiet (Kap. 2.3 und 2.4)	Beschreibung	Konkretisierung in der Entwicklungskarte (Kap. 1)
M 1 tlw.	Seenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich sowie bei Marwick	L 1 tlw.	Seenlandschaft bei Bislich und Schloss Diersfordt	E 1
M 3 tlw.	Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Diersfordter Waldsee, Brüggenhofsee, Wat Ley, Bislicher Ley	N 2, L 3	Bislicher Meer und Wat Ley, Marwick, Loh, Mars Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt	E 2
M 4 tlw.	Nördliche und südliche Randbereiche des Diersfordter Waldes	L 2 tlw.	Randbereich des Diersfordter Waldes und Wittenhorster Graben	E 3
M 5	Diersfordter Wald	N 3	Diersfordter Wald	
M 7	Rheinaue Bislich-Vahnum	N 5	Rheinaue Bislich-Vahnum	E 5
M 8 tlw.	Mühlenfeld, Siedlungsrandbereiche von Bislich und Harsumer Graben	-		A 1
M 9	Droste Woy und Rheinaue zwischen Wesel und Bislich	N 6	Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich	E 5
M 11	Flürener Heide	L 6	Flürener Heide	E 4
M 12	Leygraben, Weseler Aue	N 4	Weseler Aue und Leygraben bei Flüren	E 7
M 13 tlw.	Auesee	L 5 tlw.	Auesee	E 8
M 16 tlw.	Isselniederung, Drevenacker Landwehr	L 11 tlw.	Isselniederung, Drevenacker Landwehr	E 9
M 18 tlw.	Poll	L 7 tlw.	Poll, Ginderichswardt	E 10
M 19 tlw.	Ginderichswardt			
M 20 tlw.	Niederterrasse zwischen Ginderich und Buderich	-	-	A 7
M 22 tlw.	Alt Buderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe	L 8 tlw.	Alt Buderich, Zur Bauerschaft und ehemalige Bahntrasse	E 11
M 23	Rheinaue zwischen Buderich und Perrich	N 7	Rheinaue zwischen Buderich und Perrich	E 5
M 25	Binnenaue nördlich Emmelsum	L 14	Der Huck	E 14
M 26	Lippemündungsraum	N 9	Lippeaue	E 13
M 27 tlw.	Lippedorf und Oberemmelsum	N 9, L 13 tlw.	Lippeaue, Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf	E 13, E 14
M 28	Lippeaue	N 9	Lippeaue	E 13



<b>M 29</b>	Bagelwald	<b>N 10</b>	Bagelwald	<i>E 12</i>
<b>M 31</b>	Aaper Busch, Wittenberg, Dre- venacker Dünen	<b>N 8, L 12</b>	Drevenacker Dünen, Wackenbruch, Krudenburger Wald, Aaper Busch, Randbereiche der Lippeaue	
<b>M 32</b>	Lipperandsee	<b>N 11</b>	Lipperandsee	<i>W 1</i>
<b>M 33</b>	Renaturierungsgelände Büderi- cher Ziegelei	<b>N 1</b>	Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei	<i>E 15</i>

**Abb. 5: Übersicht über die Bestandteile des Biotopverbunds**





## **4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)**

### **4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

**4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.**

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch

**4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.**

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch



## 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

### 4.2.1 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

**Erläuterungen:**

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine horizontale Schraffur gekennzeichnet.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch

### 4.2.2 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

**Unberührt** bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

**Ausnahmen** erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

**Erläuterungen:**

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bislicher Meer und Wat Ley
- N 3 Diersfordter Wald
- N 4 Weseler Aue und Leygraben bei Flüren
- N 5 Rheinaue Bislich-Vahnum
- N 6 Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich
- N 7 Rheinaue zwischen Büderich und Perrich
- N 8 Drevenacker Dünen
- N 9 Lippeaue
- N 10 Bagelwald im Wackenbruch



## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### 5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen eine Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

**Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis.** Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Regionalforstamtes Niederrhein, d.h. das Forstamt schließt vertragliche Vereinbarungen ab und berät und betreut die Waldbesitzer bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen der Regionalplan (GEP 99) die Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ bzw. „Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)“ oder vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen bzw. der Gewerbe- und Industriegebiete in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung auentypischer Strukturen, gemäß Kapitel 5.5
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Naturdenkmalen, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.8.

Die Maßnahmenräume (**M**), die zu pflegenden Biotope (**B**) sowie die Gewässerrandstreifen (**G**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmale (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die flächendeckend festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.5 sowie 5.7 und 5.8 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



## 5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

## Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
<b>Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)</b>		
M 1	Seenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich sowie bei Marwick	149
M 2	Seenlandschaft nördlich und nordöstlich Bislich	149
M 3	Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Diersfordter Waldsee, Brüggenhofsee, Wat Ley, Bislicher Ley	150
M 4	Nördliche und südliche Randbereiche des Diersfordter Waldes	150
M 5	Diersfordter Wald	150
M 6	Östlicher Randbereich des Diersfordter Waldes	151
M 7	Rheinaue Bislich-Vahnum	152
M 8	Mühlenfeld, Siedlungsrandbereiche von Bislich und Harsumer Graben	152
M 9	Droste Woy und Rheinaue zwischen Wesel und Bislich	153
M 10	Flürener Feld und Siedlungsrandbereiche bei Flüren	153
M 11	Flürener Heide	154
M 12	Leygraben, Weseler Aue	154
M 13	Auesee	155
M 14	Niederterrasse in der Weseler Aue	155
M 15	Niederterrasse bei Blumenkamp und Lackhausen	155
M 16	Isselniederung, Drevenacker Landwehr	156
M 17	Niederterrasse bei Obrighoven	156
M 18	Poll	156
M 19	Ginderichswardt	157
M 20	Niederterrasse zwischen Ginderich und Büderich	157
M 21	Meerfeld	157
M 22	Alt Büderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe	158
M 23	Rheinaue zwischen Büderich und Perrich	158
M 24	Wesel-Datteln-Kanal	158
M 25	Binnenaue nördlich Emmelsum	159
M 26	Lippemündungsraum	159
M 27	Lippedorf und Oberemmelsum	160
M 28	Lippeaue	160
M 29	Bagelwald	161
M 30	Wackenbruch	161
M 31	Aaper Busch, Wittenberg, Drevenacker Dünen	162
M 32	Lipperandsee	163
M 33	Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei	163



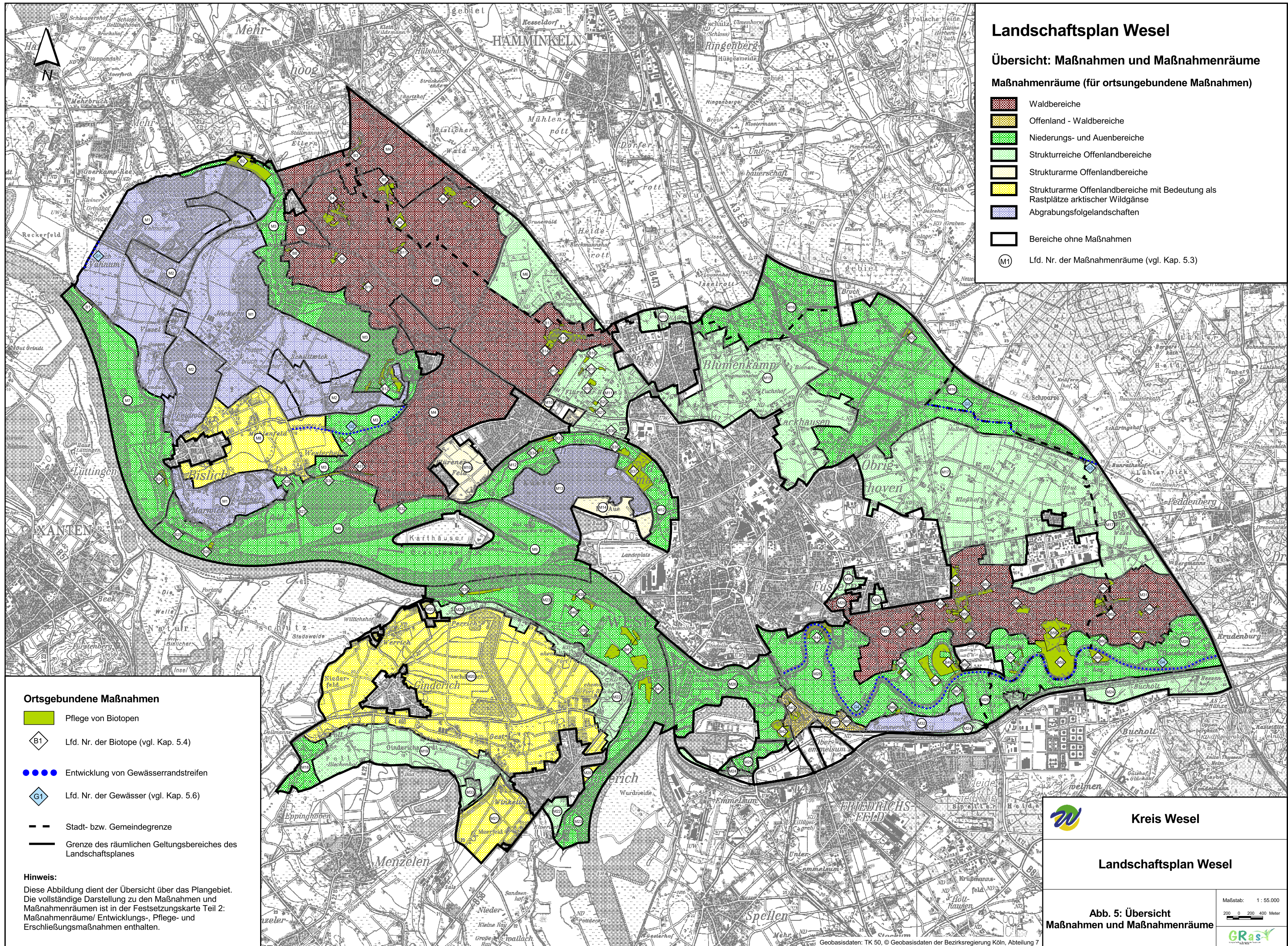
Nr.	Bezeichnung des zu pflegenden Biotopes* (vgl. Abb. 5)	Seite
<b>Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)</b>		
B 1	Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen des Hochwasserschutzdeiches westlich von Vahnum	166
B 2	Feuchtgrünland und Kleingewässer am Bislicher Meer	166
B 3	Wittenhorster Graben nördlich der Bergerfurter Straße	167
B 4	Moore im Diersfordter Wald im Bereich des Standortübungsplatzes	167
B 5	Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald beiderseits der Straße „Bislicher Wald“	167
B 6	Moore im Diersfordter Wald im Bereich der Stemkens Heide	167
B 7	Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald im Bereich der Stemkens Heide	167
B 8	Heide und Sandmagerrasen in Jöckern südlich der Roggenkath	167
B 9	Heide und Sandmagerrasen in der Ellerschen Heide südlich der Bundesstraße B 8	167
B 10	Moore im Diersfordter Wald südöstlich der Böckerschen Staße	168
B 11	Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald nördlich des Galgenberges	168
B 12	Inseln und Uferbereiche westlich Schloß Diersfordt	168
B 13	Moore im Diersfordter Wald nördlich und westlich des Schwarzen Wassers	168
B 14	Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald südwestlich des Schwarzen Wassers	168
B 15	Schwarzes Wasser westlich von Blumenkamp	168
B 16	Nass- und Feuchtgrünland in der Flürener Heide östlich des Wasserwerkes	168
B 17	Moor in der Flürener Heide südwestlich des Wasserwerkes	168
B 18	Stillgewässer in der Flürener Heide südöstlich des Wasserwerkes	169
B 19	Restmoor in der Flürener Heide	169
B 20	Nass- und Feuchtgrünland in der Flürener Heide nördlich der Straße „In der Flürener Heide“	169
B 21	Magerwiese/-weide in der Flürener Heide südlich der Straße „In der Flürener Heide“	169
B 22	Magerwiese/-weide im Brüner Bruch südwestlich der Bundesautobahn BAB 3 und südöstlich der Brüner Landstraße	169
B 23	- entfällt -	
B 24	Stillgewässer im Rheinvorland südwestlich von Bislich	169
B 25	Magerwiese/-weide in Marwick auf der südwestlichen Böschung des Hochwasserschutzdeiches	169
B 26	Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland südlich von Marwick	170
B 27	Magerwiese/-weide im Bereich Westerheide auf der östlichen Böschung der Dammstraße südlich der Droste Woy	170
B 28	Droste Woy im Bereich Westerheide	170
B 29	Magerwiese/-weide im Bereich Mars südlich des Harsumer Grabens	170
B 30	Magerwiese/-weide im Bereich Westerheide auf der Böschung südlich der Bislicher Straße	170
B 31	Ehemaliger Bahndamm südlich Mars und nördlich der Bislicher Straße	170
B 32	Magerwiese/-weide nordwestlich des Freizeitentrums „Grav-Insel“ und südlich der Crusekath	170
B 33	Grünland in der Weseler Aue bei Flüren südlich des Ziegeleiweges	171
B 34	Stillgewässer in der Weseler Aue bei Flüren südlich des Ziegeleiweges	171
B 35	Röhricht in der Weseler Aue nördlich des Leygrabens	171
B 36	Magerwiesen auf den Böschungen zur Weseler Aue entlang des Ziegeleiweges	171
B 37	Grünland-Auewald-Komplex in der Weseler Aue	171
B 38	Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland bei Perrich nördlich des Husenhofes	171
B 39	Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort I	171
B 40	Stillgewässer im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort I	172
B 41	Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort Blücher südlich und nördlich der Bundesstraße B 58	172
B 42	Magerwiesen/-weiden im Bereich Lippedorf westlich der Frankfurter Straße	172
B 43	Heide und Sandmagerrasen im Bereich Lippedorf östlich der Frankfurter Straße	172

B 44	Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue südlich von Fürstenberg nördlich und östlich der Lippe	172
B 45	Stillgewässer in der Lippeaue südlich der Aaperhöfe	172
B 46	Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue südlich der Aaperhöfe	172
B 47	Heide und Sandmagerrasen im Aaper Vennekes nördlich der Aaperhöfe	172
B 48	Moor im Aaper Vennekes nördlich der Aaperhöfe	173
B 49	Magerwiesen/-weiden im Bereich des Lippealtarmes Obrighoven westlich des Umspannwerkes	173
B 50	Nass- und Feuchtgrünland im Bereich des Lippealtarmes Obrighoven westlich des Umspannwerkes	173
B 51	Magerwiesen/-weiden im Bereich Wittenberge nördlich der stillgelegten Bahntrasse	173
B 52	Heideflächen im Aaper Vennekes nördlicher der Aaper Höfe und nördlich des Umspannwerkes	173
B 53	Heide und Sandmagerrasen im Bereich Wittenberge südlich der stillgelegten Bahntrasse	173
B 54	Moor im Aaper Vennekes nördlich des Umspannwerkes	173
B 55	Heide-Moor-Komplex im Aaper Vennekes nördlich des Umspannwerkes	174
B 56	Magerwiese/-weide in Obrighoven südlich des Pliesterhufshofes	174
B 57	Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue in Obrighoven südwestlich von Vinkel	174
B 58	Heide und Sandmagerrasen in den Pliesterbergschen Sohlen östlich von Vinkel	174
B 59	Magerwiesen/-weiden in den Pliesterbergschen Sohlen südöstlich von Vinkel	174
B 60	Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen zur Lippeaue südlich Sternberge	174
B 61	Nass- und Feuchtgrünland im Bereich Sternberge südlich und nordwestlich der Gärtenskorte	174
B 62	Moore im Bereich Sternberge südlich des Bremannshofes	174
B 63	Magerwiese/-weide am Rand der Lippeaue westlich von Schwarzenstein	175
B 64	Moore im Bereich Sternberge nördlich von Schwarzenstein	175
B 65	Magerwiese/-weide auf den Böschungen zur Lippeaue nördlich des Kasselweges und nordwestlich der Kläranlage	175
B 66	Heide und Sandmagerrasen südlich des Wardmannshofes	175
B 67	Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen zur Lippeaue im Bereich Heikes Berg westlich von Welmen	175
B 68	Magerwiese/-weide in der Lippeaue im Bucholter Aap nördlich des Welmer Weges	175

Nr.	Bezeichnung des Gewässerrandstreifens* (vgl. Abb. 5)	Seite
<b>Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)</b>		
G 1	Bislicher Ley	178
G 2	Harsumer Graben	178
G 3	Drevenacker Landwehr	178
G 4	Lippe	179

\* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.





# Landschaftsplan Wesel

## Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume

### Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

- Waldbereiche
- Offenland - Waldbereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarmer Offenlandbereiche
- Strukturarmer Offenlandbereiche mit Bedeutung als Rastplätze artischer Wildgänse
- Abgrabungsfolgelandschaften
- Bereiche ohne Maßnahmen
- M1 Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)

### Ortsgebundene Maßnahmen

- Pflege von Biotopen
- B1 Lfd. Nr. der Biotope (vgl. Kap. 5.4)
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- G1 Lfd. Nr. der Gewässer (vgl. Kap. 5.6)
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

### Hinweis:

Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen ist in der Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen enthalten.



Kreis Wesel

## Landschaftsplan Wesel

Abb. 5: Übersicht Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßstab: 1 : 55.000

200 0 200 400 Meter







*(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Maßnahmenräume)*





### 5.3 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden nach dem Schwerpunkt ihrer Entwicklung und der durchzuführenden Maßnahmen folgenden Maßnahmengruppen zugeordnet:

- Wälder
- Offenland-Wald-Bereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze für arktische Wildgänse
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Abgrabungsfolgelandschaften

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotop- oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb von FFH-Gebieten der Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 5, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei berücksichtigt wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen.

#### 5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfangs von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die innerhalb der Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Durchführungsorte der Maßnahmen wird innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen Verträge abgeschlossen werden.



### Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Niederungsbereiche) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Diese Bereiche entsprechen den gem. Kap. 3.2 aufgeführten Bestandteilen des Biotopverbunds.

Im Plangebiet Wesel sind dies insbesondere folgende Maßnahmenräume:

- Rheinaue Bislich-Vahnum (M 7)
- Droste Woy und Rheinaue zwischen Wesel und Bislich (M 9)
- Leygraben, Weseler Aue (M 12)
- Isselniederung, Drevenacker Landwehr (M 16)
- Alt Büderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe (M 22 tlw.)
- Rheinaue zwischen Büderich und Perrich (M 23)
- Lippemündungsraum (M 26)
- Lippedorf und Oberremmelsum (M 27 tlw.)
- Lippeaue (M 28)
- Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei (M 33)

sowie die Waldgebiete

- Nördliche und südliche Randbereiche des Diersfordter Waldes (M 4 tlw.)
- Diersfordter Wald (M 5)
- Bagelwald (M 29)
- Aaper Busch, Wittenberg, Drevenacker Dünen (M 31)

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Insbesondere in den **Quellbereichen** der Bachläufe sind entsprechende Quellschutz und –sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die extensive Grünlandnutzung beiträgt. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung



von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden, Moore** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen Waldgebiete mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünlandflächen, Moore, (Quell-)Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.

In den **Wald**gebieten sollen mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

### **Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche**

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen nur in geringem Umfang oder gar keine Vorrangbereiche dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen -z.T. mit Waldanteilen - einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Regional-Forstamtes Niederrhein langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie



auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

### **Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto**

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.

### **5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen**

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel „Temporäre Erhaltung“) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





**M1**

**Maßnahmenraum M 1: Seenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwisch sowie bei Marwick**

Größe ca. 1.016 ha (Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 - 5 ha):  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\*
- Renaturierung der Auskiesungsgewässer für den Biotop- und Artenschutz

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Herstellung von Sichtschneisen durch Rückschnitt der Uferbepflanzungen

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume
- Die Auskiesungsgewässer sind an geeigneten Stellen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Lebensräume für Erholungssuchende zugänglich und erlebbar zu machen

**M2**

**Maßnahmenraum M 2: Seenlandschaft nördlich und nordöstlich Bislich**

Größe ca. 340 ha (Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 - 5 ha):  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Herstellung von Sichtschneisen durch Rückschnitt der Uferbepflanzungen

Erschließungsmaßnahmen

- Die Auskiesungsgewässer sind an geeigneten Stellen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Lebensräume für Erholungssuchende zugänglich und erleb-

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



bar zu machen

- Der Raum ist durch die Anlage/ Maßnahmen für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

**M3**

**Maßnahmenraum M 3: Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Diersfordter Waldsee, Brüggenhofsee, Wat Ley, Bislicher Ley**

Größe ca.  
359 ha

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,1 – 0,2 ha)
- Naturnaher Ausbau der Wat Ley
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Erläuterungen:

Für den Raum liegt das Gesamtkonzept „Bislich-Bergen“ vor, das zu beachten ist. Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bau- und Bodendenkmals "Haus Diersfordt" zu berücksichtigen.

**M4**

**Maßnahmenraum M 4: Nördliche und südliche Randbereiche des Diersfordter Waldes**

Größe ca.  
626 ha

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 - 0,5 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

**M5**

**Maßnahmenraum M 5: Diersfordter Wald**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.  
942 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte,



standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände

- Förderung der Naturverjüngung

Optimierungsmaßnahmen:

- Extensive Beweidung der Heideflächen
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen alten bodensauren Eichenwälder, der dystrophen Seen, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Hochmoore, der Moorwälder, der Moorschlenken-Pioniergesellschaften, der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide und trockenen Heiden mit ihrer typischen Flora und Fauna

Erläuterungen:

Für den Raum liegt ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO; LÖBF, Regionalforstamt Niederrhein, 2004) vor, das zu beachten ist.

**M6**

**Maßnahmenraum M 6: Östlicher Randbereich des Diersfordter Waldes**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.

156 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 - 0,5 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anlage von Streuobstwiesen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\* insbesondere in Gewässernähe

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M7****Maßnahmenraum M 7: Rheinaue Bislich-Vahnum**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
286 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Weichholzaunenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 3 - 5 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*
- Herstellung von Sichtschneisen durch Rückschnitt der Uferbepflanzungen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme, des Rheins mit Schlammböden und einjähriger Vegetation sowie der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel
- Optimierung und Verbindung der altarmähnlichen Restgewässer als Lebensraum für Wasservögel und Fische (Life-Projekt)

**M8****Maßnahmenraum M 8: Mühlenfeld, Siedlungsrandbereiche von Bislich und Harsumer Graben**Größe ca.  
245 ha (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
  - Anlage von Streuobstwiesen
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Umwandlung von Acker in Grünland\* insbesondere in Gewässernähe





**M9**

### **Maßnahmenraum M 9: Droste Woy und Rheinaue zwischen Wesel und Bislich**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
731 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Flutrinnen, Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 15 - 20 ha)
- Oberstromige Anbindung des Flürener Altrheins
- Rückbau der Nato-Straße im Bereich der Westerheide
- Herstellung von Sichtschneisen durch Rückschnitt der Uferbepflanzungen

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

#### Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme, des Rheins mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation sowie der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel

**M10**

### **Maßnahmenraum M 10: Flürener Feld und Siedlungsrandbereiche bei Flüren**

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.  
71 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 - 0,3 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anlage von Streuobstwiesen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M11****Maßnahmenraum M 11: Flürener Heide**

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
158 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 - 0,1 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
  - Anlage von Streuobstwiesen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,3 - 0,5 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der Sandackerflächen\*
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

**M12****Maßnahmenraum M 12: Leygraben, Weseler Aue**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
173 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession/ extensive Beweidung und Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 1 - 3 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, der Hartholzauenwälder sowie der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

Erläuterungen:

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Für den Raum liegt das Entwicklungskonzept „Ökologischer Park Wesel“ sowie der Pflege- und Entwicklungsplan „Weseler Aue“ vor, die zu beachten sind.

**M13**

### **Maßnahmenraum M 13: Auesee**

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.  
187 ha

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Lenkung der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

#### Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

#### Erläuterungen:

Für den Raum liegt das Entwicklungskonzept „Ökologischer Park Wesel“ sowie der Pflege- und Entwicklungsplan „Weseler Aue“ vor, die zu beachten sind.

**M14**

### **Maßnahmenraum M 14: Niederterrasse in der Weseler Aue**

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.  
36 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 - 0,1 ha):  
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

**M15**

### **Maßnahmenraum M 15: Niederterrasse bei Blumenkamp und Lackhausen**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
418 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):  
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen  
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen  
Anlage von Streuobstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland\* in Gewässernähe

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\* in Gewässernähe

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M16****Maßnahmenraum M 16: Isselniederung, Drevenacker Landwehr**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
778 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 - 0,5 ha):  
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen  
Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\*
- Anlage und Entwicklung von Bruchwäldern

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

**M17****Maßnahmenraum M 17: Niederterrasse bei Obrighoven**

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
768 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 - 2 ha):  
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen  
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen  
Anlage von Streuobstwiesen  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Erschließungsmaßnahmen:

- Herstellung einer Radwegeverbindung von Drevenack nach Wesel auf der ehemaligen Bahntrasse

**M18****Maßnahmenraum M 18: Poll**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
38 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 - 0,1 ha):  
Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



**M19**

### **Maßnahmenraum M 19: Ginderichswardt**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
185 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 - 0,3 ha):  
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen  
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

**M20**

### **Maßnahmenraum M 20: Niederterrasse zwischen Ginderich und Büderich**

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Größe ca.  
838 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 - 3 ha):  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Winterbegrünung der Ackerflächen

**M21**

### **Maßnahmenraum M 21: Meerfeld**

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche mit einer Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse)

Größe ca.  
106 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Winterbegrünung der Ackerflächen

#### Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmals zu berücksichtigen.

**M22****Maßnahmenraum M 22: Alt Büderich, Zur Bauerschaft, Elverische Höfe**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
127 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):
  - Anlage von Streuobstwiesen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

**M23****Maßnahmenraum M 23: Rheinaue zwischen Büderich und Perrich**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
472 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von autotypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession und Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 8 - 10 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme, der Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation sowie der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel

**M24****Maßnahmenraum M 24: Wesel-Datteln-Kanal**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
127 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 - 0,3 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



**M25**

### **Maßnahmenraum M 25: Binnenaue nördlich Emmelsum**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

24 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):  
Anpflanzung von Hecken, Baumgruppen und Kopfbäumen

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

**M26**

### **Maßnahmenraum M 26: Lippemündungsraum**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

185 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage einer überflutungsgeprägten Sekundäraue und Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession sowie Anlage von Hochflutrinnen, Klein-, Flachgewässern, Blänken und altarmähnlichen Gewässern
- Neutrassierung und naturnaher Ausbau der Lippe
- Errichtung einer Sohlgleite oberhalb des Mündungsbereiches in den Rhein
- Anlage, Optimierung und Entwicklung von artenreichen (Feucht)Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege und Optimierung der Magerwiesen\*
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

#### Erläuterungen:

Die Entwicklung des Raumes erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land NRW gemäß den Auflagen der erforderlichen Plangenehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüsse zum „Tagebau Büdericher Insel“, zum „Tagebau Lippe“ und zum „Betrieb Neue Lippe“. Die dort vorgesehene Maßnahmen zur Herstellung einer überflutungsgeprägten Sekundäraue inkl. der Neutrassierung und dem naturnahen Ausbau der Lippe sind nach den Vorgaben des Lippeverbandes zu beachten. Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmale zu berücksichtigen.

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M27****Maßnahmenraum M 27: Lippedorf und Oberemmelsum**

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.  
45 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 - 0,3 ha):  
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland\* insbesondere auf den Binnendünen

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege und Optimierung der Heide- und Magerrasenflächen\*

**M28****Maßnahmenraum M 28: Lippeaue**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.  
704 haEntwicklungsmaßnahmen:

- naturnahe Entwicklung der Lippe und grünlandgeprägte Entwicklung der Lippeaue , insbesondere Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte und Seggenrieder) durch natürliche Sukzession und Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 5 - 10 ha)
- Unterstromige Anbindung des Lippealtarmes Obrighoven
- Umwandlung von Acker in Grünland\*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen\*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der Sandmagerrasen auf Binnendünen, der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen und Altarme und der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna





**M29**

### Maßnahmenraum M 29: Bagelwald

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.  
11 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen entlang des gesamten Waldrandes durch natürliche Sukzession (ca. 0,5 - 1 ha)
- Überführung von strukturarmen Mischwaldbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände

#### Optimierungsmaßnahmen:

- Beibehaltung und ggf. Erneuerung der Umzäunung

**M30**

### Maßnahmenraum M 30: Wackenbruch

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
23 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05 – 0,1 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen
  - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Trockenrasen-Heiden-Brachen-Komplexen
- Entwicklung von naturnahem Laubwald

#### Erläuterungen:

Für Teile des Entwicklungsraumes setzt der Bebauungsplan Nr. 139 „Am Wasserwerk/Aaper Weg Süd“ der Stadt Wesel Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ fest.

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des historischen Bodenprofils (Plaggenesch-Böden) zu berücksichtigen.

**M31****Maßnahmenraum M 31: Aaper Busch, Wittenberg, Drevenacker Dünen**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.  
563 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1 - 2 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen, insbesondere der Kiefernforsten, in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände
- Entwicklung von Heideflächen

Optimierungsmaßnahmen:

- Extensive Beweidung der Heideflächen
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Sandackerflächen \*
- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der feuchten Grünlandflächen \*, insbesondere der Orchideenwiesen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der Sandheiden und Sandmagerrasen auf Binnendünen mit ihrer typischen Fauna und Flora
- Optimierung und Entwicklung der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen und der Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora
- Optimierung und Entwicklung der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Moorschlenken-Pioniergesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora

Erschließungsmaßnahmen:

- Herstellung einer Radwegeverbindung von Drevenack nach Wesel auf der ehemaligen Bahntrasse

Erläuterungen:

Für Teile des Raumes liegt ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO; Regionalforstamt Niederrhein, 2006) vor, das zu beachten ist.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. 139 „Am Wasserwerk/Aaper Weg Süd“ der Stadt Wesel für Teile des Raumes im Bereich Wackenbruch Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ fest. Bei der Umsetzung ist die Sicherung des historischen Bodenprofils (Plaggenesch-Böden) zu berücksichtigen.

---

\* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



**M32**

### **Maßnahmenraum M 32: Lipperandsee**

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.  
50 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan
- Anbindung des Auskiesungsgewässers an die Überflutungsdynamik der Lippe
- Herstellung und ggf. Erneuerung einer festen Umzäunung

**M33**

### **Maßnahmenraum M 33: Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei**

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.  
13 ha

#### Entwicklungsmaßnahmen:

- Renaturierung des Ziegeleigeländes und Herstellung und Entwicklung eines vegetationsarmen Sekundärbiotops mit offenen und flachen, temporären Wasserflächen sowie lockeren, grabfähigen Sandflächen als Lebensraum für die Kreuzkröte.
- Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit z.T. steilen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Ruderal- und Hochstaudenfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Eisvogel) sowie weitere Artengruppen (z.B. Wasservogel, Amphibien und Libellen)

#### Erschließungsmaßnahmen:

- Erhaltung und Herstellung eines Rundwanderweges für Zwecke der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume.

#### Erläuterungen:

Die Renaturierung und Entwicklung dieses Raumes soll auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens vom 29.09.2005 erfolgen.



## 5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotop befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflegetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotop. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotop genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2, und Übersicht in Abb. 5).

### Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotop handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

### 5.4.1 Pflegemaßnahmen

#### **I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland**

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder –weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotop:

B16, B20, B26, B38, B39, B41, B50 und B61.

#### **II. Pflege von Magerwiesen und -weiden**

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.



Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B1, B21, B22, B25, B27, B29, B30, B31, B32, B36, B42, B44, B46, B49, B51, B56, B57, B59, B60, B63, B65, B67 und B68.

### **III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten**

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B35

### **IV. Pflege von Mooren**

Auf den Flächen ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbewuchs sowie unerwünschter Schilf- und Rohrkolbenbewuchs ist regelmäßig zu entfernen. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasserspiegels zu schließen bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung vorsichtig anzustauen. Die Moorrandbereiche sind von Gehölzen freizustellen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B4, B6, B10, B13, B15 tlw., B17, B48, B54, B55 tlw., B62 und B64.

### **V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen**

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B5, B7, B8, B9, B11, B14, B15 tlw., B43, B47, B52, B53, B55 tlw., B58 und B66.



## VI. Pflege von Stillgewässern

Die Randbereiche der Stillgewässer sind zum Schutz der krautigen Ufervegetation regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen. Sofern die Stillgewässer im Wald liegen, sollte der angrenzende Baumbestand im Einzelfall aufgelichtet werden.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B18, B24, B28, B34, B40 und B45.

## VII. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotop, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern. Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben.

Dies gilt für die Biotop:

B2, B3, B12, B19, B33 und B37.

### 5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotop

Die zu pflegenden Biotop werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotop sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



#### **B 1 Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen des Hochwasserschutzdeiches westlich von Vahnum**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

#### **B 2 Feuchtgrünland und Kleingewässer am Bislicher Meer**

Fläche ca. 14,9 ha.

- Extensive Beweidung des Grünlandes (keine Düngung, keine Kalkung, keine Biozide) nördlich und südlich des Bislicher Meeres. Freistellen und Freihalten der vorhandenen Kleingewässer. Erhalt des Schilf-Röhrichtes in seiner aktuellen Ausdehnung und Verhinderung der Ausweitung des Schilfbestandes nach Norden.



### **B 3 Wittenhorster Graben nördlich der Bergerfurter Straße**

Fläche ca. 1,0 ha.

- Zurücknahme der Fichten im Süden und Entwicklung und Förderung von Erlenwald. Offenhalten der Röhricht- und Riedbestände sowie des Gagelbestandes.

### **B 4 Moore im Diersfordter Wald im Bereich des Standortübungsplatzes**

Sieben Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 6,3 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

### **B 5 Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald beiderseits der Straße „Bislicher Wald“**

Fläche ca. 8,3 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

### **B 6 Moore im Diersfordter Wald im Bereich der Stemkens Heide**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

### **B 7 Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald im Bereich der Stemkens Heide**

Fläche ca. 1,0 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

### **B 8 Heide und Sandmagerrasen in Jöckern südlich der Roggenkath**

Fläche ca. 0,5 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

### **B 9 Heide und Sandmagerrasen in der Ellerschen Heide südlich der Bundesstraße B 8**

Fläche ca. 1,0 ha.

- Pflege gem. Punkt V.



**B 10 Moore im Diersfordter Wald südöstlich der Böckerschen Staße**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

**B 11 Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald nördlich des Galgenberges**

Fläche ca. 1,2 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 12 Inseln und Uferbereiche westlich Schloß Diersfordt**

Fläche ca. 6,5 ha.

- Freihalten der Inseln von Gehölzen (für Bodenbrüter wie Flusseeeschwalbe), extensive Beweidung, keine Düngung, keine Kalkung, keine Biozide.

**B 13 Moore im Diersfordter Wald nördlich und westlich des Schwarzen Wassers**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,6 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

**B 14 Heide und Sandmagerrasen im Diersfordter Wald südwestlich des Schwarzen Wassers**

Fläche ca. 1,5 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 15 Schwarzes Wasser westlich von Blumenkamp**

Fläche ca. 9,7 ha.

- Pflege der Moore gem. Punkt IV sowie der Heiden gem. Punkt V.

**B 16 Nass- und Feuchtgrünland in der Flürener Heide östlich des Wasserwerkes**

Fläche ca. 0,55 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 17 Moor in der Flürener Heide südwestlich des Wasserwerkes**

Fläche ca. 0,75 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.





### **B 18 Stillgewässer in der Flürener Heide südöstlich des Wasserwerkes**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,85 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

### **B 19 Restmoor in der Flürener Heide**

Fläche ca. 1,0 ha.

- Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Pflegemahd von Hand oder mit leichtem Gerät im Herbst (Mahdgut muss beseitigt werden). Im Randbereich partielles Abschieben des nährstoffreichen Oberbodens (Reaktivierung der Samenbank).

### **B 20 Nass- und Feuchtgrünland in der Flürener Heide nördlich der Straße „In der Flürener Heide“**

Fläche ca. 0,45 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

### **B 21 Magerwiese/-weide in der Flürener Heide südlich der Straße „In der Flürener Heide“**

Fläche ca. 0,55 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

### **B 22 Magerwiese/-weide im Brüner Bruch südwestlich der Bundesautobahn BAB 3 und südöstlich der Brüner Landstraße**

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

### **B 23 - entfällt -**

### **B 24 Stillgewässer im Rheinvorland südwestlich von Bislich**

Fläche ca. 1,2 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

### **B 25 Magerwiese/-weide in Marwick auf der südwestlichen Böschung des Hochwasserschutzdeiches**

Fläche ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.



**B 26 Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland südlich von Marwick**

Fläche ca. 0,75 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 27 Magerwiese/-weide im Bereich Westerheide auf der östlichen Böschung der Dammstraße südlich der Droste Woy**

Fläche ca. 0,85 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 28 Droste Woy im Bereich Westerheide**

Fläche ca. 0,15 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

**B 29 Magerwiese/-weide im Bereich Mars südlich des Harsumer Grabens**

Fläche ca. 0,45 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 30 Magerwiese/-weide im Bereich Westerheide auf der Böschung südlich der Bislicher Straße**

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 31 Ehemaliger Bahndamm südlich Mars und nördlich der Bislicher Straße**

Fläche ca. 1,15 ha.

- Pflege gem. Punkt II.

**B 32 Magerwiese/-weide nordwestlich des Freizeitentrums „Grav-Insel“ und südlich der Crusekath**

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.



**B 33 Grünland in der Weseler Aue bei Flüren südlich des Ziegeleiweges**

Fläche ca. 1,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung der Wiese, ggf. Erhaltungsdüngung und Kalkung, kein Biozideinsatz. Der Wiesenknopf-Bestand ist durch spezielle Vorgaben zur Mahd zu erhalten, zu entwickeln und aktiv vor unbefugtem Betreten zu schützen.

**B 34 Stillgewässer in der Weseler Aue bei Flüren südlich des Ziegeleiweges**

Fläche ca. 0,5 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

**B 35 Röhricht in der Weseler Aue nördlich des Leygrabens**

Fläche ca. 1,65 ha.

- Pflege gem. Punkt III.

**B 36 Magerwiesen auf den Böschungen zur Weseler Aue entlang des Ziegeleiweges**

Fläche ca. 0,85 ha.

- Pflege gem. Punkt II.

**B 37 Grünland-Auewald-Komplex in der Weseler Aue**

Fläche ca. 16,5 ha.

- Extensive Beweidung des Grünland-Auewald-Komplexes mit ca. 0,5 – 1 GVE/ha, kein Biozideinsatz.

**B 38 Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland bei Perrich nördlich des Husenhofes**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 39 Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort I**

Drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



**B 40 Stillgewässer im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort I**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,15 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

**B 41 Nass- und Feuchtgrünland im Rheinvorland nördlich des ehemaligen Fort Blücher südlich und nördlich der Bundesstraße B 58**

Fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 18,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 42 Magerwiesen/-weiden im Bereich Lippedorf westlich der Frankfurter Straße**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 6,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 43 Heide und Sandmagerrasen im Bereich Lippedorf östlich der Frankfurter Straße**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,0 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 44 Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue südlich von Fürstenberg nördlich und östlich der Lippe**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 5,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 45 Stillgewässer in der Lippeaue südlich der Aaperhöfe**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,15 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

**B 46 Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue südlich der Aaperhöfe**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,85 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 47 Heide und Sandmagerrasen im Aaper Vennekes nördlich der Aaperhöfe**

Fläche ca. 0,2 ha.

- Pflege gem. Punkt V.



**B 48 Moor im Aaper Vennekes nördlich der Aaperhöfe**

Fläche ca. 0,5 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

**B 49 Magerwiesen/-weiden im Bereich des Lippealtarmes Obrighoven westlich des Umspannwerkes**

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 22,0 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 50 Nass- und Feuchtgrünland im Bereich des Lippealtarmes Obrighoven westlich des Umspannwerkes**

Fläche ca. 0,35 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 51 Magerwiesen/-weiden im Bereich Wittenberge nördlich der stillgelegten Bahntrasse**

Fläche ca. 4,4 ha.

- Pflege gem. Punkt II.

**B 52 Heideflächen im Aaper Vennekes nördlich der Aaper Höfe und nördlich des Umspannwerkes**

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,35 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 53 Heide und Sandmagerrasen im Bereich Wittenberge südlich der stillgelegten Bahntrasse**

Fläche ca. 1,5 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 54 Moor im Aaper Vennekes nördlich des Umspannwerkes**

Fläche ca. 0,2 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.



**B 55 Heide-Moor-Komplex im Aaper Vennekes nördlich des Umspannwerkes**

Drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 10,0 ha.

- Pflege der Moore gem. Punkt IV sowie der Heiden gem. Punkt V.

**B 56 Magerwiese/-weide in Obrighoven südlich des Pliesterhufshofes**

Fläche ca. 2,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 57 Magerwiesen/-weiden in der Lippeaue in Obrighoven südwestlich von Vinkel**

Drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 58 Heide und Sandmagerrasen in den Pliesterbergischen Sohlen östlich von Vinkel**

Fläche ca. 15,7 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 59 Magerwiesen/-weiden in den Pliesterbergischen Sohlen südöstlich von Vinkel**

Fläche ca. 23,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 60 Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen zur Lippeaue südlich Sternenberge**

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 61 Nass- und Feuchtgrünland im Bereich Sternenberge südlich und nordwestlich der Gärtenskorte**

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

**B 62 Moore im Bereich Sternenberge südlich des Bremannshofes**

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.



**B 63 Magerwiese/-weide am Rand der Lippeaue westlich von Schwarzenstein**

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 64 Moore im Bereich Sternberge nördlich von Schwarzenstein**

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,7 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

**B 65 Magerwiese/-weide auf den Böschungen zur Lippeaue nördlich des Kasselweges und nordwestlich der Kläranlage**

Fläche ca. 0,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 66 Heide und Sandmagerrasen südlich des Wardmannshofes**

Fläche ca. 0,7 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

**B 67 Magerwiesen/-weiden auf den Böschungen zur Lippeaue im Bereich Heikes Berg westlich von Welmen**

Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

**B 68 Magerwiese/-weide in der Lippeaue im Bucholter Aap nördlich des Welmer Weges**

Fläche ca. 4,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.



## **5.5 Entwicklung von auentypischen Strukturen**

In den Naturschutzgebieten „Rheinaue Bislich-Vahnum“ (N 5), „Droste Woy, Rheinaue zwischen Wesel und Bislich“ (N 6) und „Rheinaue zwischen Büderich und Werrich“ (N 7) sind in geeigneten Bereichen Flächen für die Entwicklung von Auenwäldern vorgesehen. Bei den potenziell geeigneten Bereichen handelt es sich um Flächen, die zu einem großen Teil bereits Ansätze zu einer Auenwaldentwicklung aufweisen und noch regelmäßig überflutet werden.

Bei der genauen Standortwahl zur Entwicklung von Auenwald und der Ausgestaltung möglicher Pflegemaßnahmen sind die Wasserwirtschaft und die Hochwasserschutzpflichtigen zu beteiligen.

### **Maßnahmendurchführung**

Die zur Auenwaldentwicklung vorgesehenen Bereiche sind der ungestörten Entwicklung (Sukzession) zu einem Auenwald zu überlassen. Der Verlauf der Vegetationsentwicklung ist regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall eine zu starke Ausbreitung nicht bodenständiger Arten zu unterbinden. Optional kann auch eine Beweidung der Bereiche mit max. 0,5 GVE/ha (Rinder/Pferde) erfolgen.





## 5.6 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

### 5.6.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze). Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt. Sie verfolgt insofern ausdrücklich nicht das Ziel einer Vernässung dieser Streifen oder angrenzender Flächen.

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen in den Quellbereichen, entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässergeneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

### 5.6.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Neben der Flächenstilllegung kommen hierfür folgende Maßnahmen in Frage:

- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem/der Bewirtschafter/in und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern,



d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.

### 5.6.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



#### **G 1 – Bislicher Ley**

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Bislicher Ley mit einer Gesamtlänge von ca. 520 m. Der Abschnitt liegt südwestlich der Bislicher Straße entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nördlich von Vahnum.

#### **G 2 – Harsumer Graben**

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Harsumer Graben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.060 m. Der Abschnitt liegt zwischen der Mühlenfeldstraße im Osten und der Bislicher Straße im Westen nördlich von Mars.

#### **G 3 – Drevenacker Landwehr**

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Drevenacker Landwehr mit einer Gesamtlänge von ca. 1.970 m. Die zwei Abschnitte liegen zwischen der Bundesautobahn BAB 3 im Osten und der Mündung in die Issel im Westen nordöstlich von Obrighoven.



## G 4 – Lippe

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Lippe mit einer Gesamtlänge von ca. 10.780 m. Der Abschnitt liegt zwischen Bundesautobahn BAB 3 im Osten und der Bundesstraße B 8 im Westen.

### 5.7 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

#### Erläuterungen:

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 36 bis 41 LG. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht für den privaten Grundstückseigentümer oder -besitzer nicht. Die Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer oder -besitzer bleibt unberührt (§ 34, Abs. 4c LG).

Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

### 5.8 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.



### **5.8.1 Pflege von Kopfbäumen**

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopfbaumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

### **5.8.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen**

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen können als Überhälter stehen gelassen werden.

#### Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

### **5.8.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen**

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt). Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

#### Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.